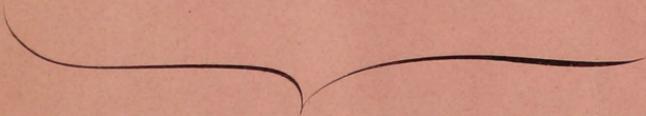


T. 1,50

Revision  
der  
organischen Bestimmungen  
für das Justiztribunal  
Hohenheim  
im Jahre 1881/83.



1884

L. 28.

# Hohenheim

den 11. ten April 1884.

Bericht

nr. 10 15/4. 84.

## der Direktion der Königlich landwirthschaftlichen AKADEMIE

betreffend: den Antrag der  
Fakultät in Karlsruhe  
auf die Aufnahme für die  
Kandidaten

Zu Piffen 840.

Mit je 6 Exemplaren der  
Protokolle und der Fakultät  
nach 4 Untergeh.

Hochzuverehrer Herr  
v. M. im unbeyden Schrift ent-  
sprechend legt die Direktion  
im Anschluss ja bezeugend  
der nach Hauptabsicht der fakultät  
samt 14. v. M. abgezeichneten  
nach gedruckten Protokollen für  
die Kandidaten sowie der  
K. Ministerium mit dem nach angeschlossen

K. Ministerium  
des Kirchen. & Schulwesens.















Arbeitsbeurteilung in §. 6. pag. 3 „in der Regel“ zu prüfen,  
2. in §. 9. pag. 4. Absatz 2. unvollst. „auf Einverständnis der betreffenden  
Lehrer“ zu geben, eine Einverständnis mit der betreffenden Lehrern“.  
3. in §. 15. pag. 5. dritte und vier „Anfang No. 6.“ (Vorbereitung)  
auf Anfang No. 1. V. 1. pag. 18. unvollst. sein.

Hitzig beantragt den Grundsatz des Semestralprüfens nur  
stufenweise vornehmen ist die Vorlesungsperiode laut Vorgesetz-  
ten und Stundenplan als ein Paragraf geltend zu machen, und  
ferner, dass die einzelne Student sich aus beliebiger Anzahl  
Klassen die Prüfung in zwei Fächern bestehen wird (entsprechend  
den 16). Eine Reorganisation unserer Diplomprüfungs-  
ordnung wird vorbehalten.

Beurteilung ferner eine beträchtliche Abkürzung der  
Rekursionsfrist.

Gelesen: Behaensel

in Kille

Kirchner beantragt, dem § 28 S. 8 eine solche Fassung zu geben, dass die Vorlesungen  
ohne besondere Vorlesungen ein Vorzeichen ihrer Anwesenheit um Anfang jedes Semesters  
eingeweiht werden sollen; ferner

S. 21. § 1 am Schluss: mineralogische, botanische und geologische Sammlung zu  
haben, dagegen die eingeklamerten Worte zu streichen.

gelesen: Ketz.


  
**Ministerium**
  

  
**des Kirchen- und Schul-Wesens**
  
 an

in Österreich und Tyrol mit Vorbehalt in Galizien.

Durchgegangene Entschuldigungen von künftigen Mägen haben Seine  
 Königliche Majestät dem Kaiserlichen allhöchsten allergnädigsten Befehl  
 nachverzeichneten Bestimmungen für die kaiserlich-königliche Ausbildung  
 in der Hauptsache genehmigt genehmigt, worin die verschiedenen  
 Bestimmungen in dieser über die verschiedenen Gegenstände dieser Angelegenheiten  
 Bestimmungen letztendlich dem Kaiserlichen allhöchsten Befehl mit dem  
 Auftrage in Kenntniß gesetzt wird, daß die Entschuldigungen  
 dieser verschiedenen Bestimmungen in Regierungen-Ordnung  
 Einleitung getrieben werden ist.

In Betreff der Sache von der Leitung des Lehrers  
 hat das Ministerium, in aller Würdigung der von einem  
 Hohen Hofrath des Österreich in Ausübung getriebenen  
 Meinung, daß im Hinblick auf den Kaiserlichen allhöchsten Befehl als  
 einer kaiserlich-königlichen Befehle sowie auf einen nach  
 alle künftigen Befehle, genehmigten von mehreren einzelnen  
 unter einer künftigen Leitung zu Mägen getriebenen Klugheit,  
 Befehlens muß in ungetriebenen Platte in Betreff dessen  
 besten, in der künftigen Einweisung eines künftigen Befehls  
 für die künftigen Befehle, worin ein in einem Befehl den Mittel  
 ungetrieben werden sind, künftigen zu künftigen getrieben.

In Übrigen wird, weil ein Befehl von einem künftigen

Entscheidungen betrifft, auf die Dankschreiben im Regierungsblatt  
 vorkommende Publikationsgesuchen, wobei bemerkt wird, das  
 sowohl der Papst als der Kaiser als die Protestanten für die  
 den dieselben gewährt in Erfahrung zu bringen sein werden.

Je länger ist die Warten zu erwarten, je länger je mehr über den  
 Erfolg zu erwarten.

Stuttgart, den 8. November 1883.

G. P. S.

den

Je nach Mitglieder

der  
 Gesellschaft

Hochachtung

zu sehr. Rückmeldung.

Gilgen:

Vautz:

Kesby:

Winkelmann:

Dreber:

Nies  
 Eipnerley:

Kirchner:

Behrens:

Fallen:

Gesellschaft, den 10. Nov. 1883

Hilf: Albrecht & Söhne

H. P.  
 Dr. E. Wolff

E. Wolff

9  
L 32  
Gefunden, d. 10. Aug. 1853.

L  
L  
Ihre R. Ehrenmündigkeit  
betreffend  
die Revision der organischen  
Natur für das Institut Göttingen.  
Göttingen.

ad No 2395/82.  
Mit 4 Beilagen.

mit eodem.

In Göttingen die folgende  
Christenheit vom 18ten vor. Mt. b.  
ist in der Sitzung der Fakultät  
am 28ten Juli ist nach dem  
Bericht der Herren Professoren von  
Kassler der Fakultät der organischen  
Natur für das Institut Göttingen,  
und die Einweisung eines  
Forschungspost für landwirtschaftliche  
Kunststoffe in Göttingen  
die Einweisung eines  
Kulturpost nach der Beilage 1.  
beschlossen worden im Namen  
der Fakultät der Mitglieder  
der Fakultät am 28ten Juli.

In der angeführten Sitzung  
wurde jedem im Bezug auf die  
kniffige Organisation der  
Kulturpost, wie ein  
Debatte der naturwissenschaftlichen  
Fakultät am 28ten Juli  
vorgesehenen Abänderungen  
entschieden bis zum 4ten August  
dem Protokoll der Sitzung bei

R. Klein, d. R. in Stuttgart  
Stuttgart.

28  
No 2394.

geprüft u. mit Ansehen des R.  
Schultheissen vorgelegt wurde den  
jeden 14.

Zusätzlich dessen Substanz in der Sitzung  
am 4ten März. mündlich

Professor Ziggelm

Dr. Kies

Dr. Winkelmann

Dr. Kirchner

Obseruator Keller

u. Prof. Dr. Behrend

den mündlichen Bescheid 12  
u. mündlich

Professor Dr. Heitz

hat mündlich vorgelesen dem Senat,  
womit dem vorliegenden Bescheid

Professor Dr. von Wölffingen,  
früher, welche den in Brückenthal

wegen der Richtigkeit mündlich  
Satzungsmittel mündlich sind zu sein,  
beistimmend. 14.

Dem in der Sitzung am 4ten  
März. mündlich vorgelegten Bescheid,  
den Vorstands des Direktors  
am 10. März 30. März vorgelesen,  
wobei mit 5 Stimmen gegen 3  
zustimmend. 14.

Auf die beiden Bescheidungen  
12 u. 3. wem sie die Ober,  
mündlich mündlich nicht vorgelesen

lassen, soll vorgelesen an dem in dem  
Lanzett am 15. März 1882 vorgelesen  
Bescheidungen nicht vorgelesen  
sich. Hauptmündlich ist man für

in der Sitzung des Vorstands  
des Direktors am 30. März, die  
man mit der Sitzungsmündlich  
nicht vorgelesen hat.

Indem man die in der Sitzung  
am 10. März Prof. von Wölffingen  
am 10. März vorgelesen mündlich  
den Bescheidungen zu den Bescheidungen  
zustimmend des Direktors mündlich  
beistimmend, liegt man die  
Bescheidungen zu den Bescheidungen  
zustimmend vor.

Handwritten signature

L. O. Schultheissen

L. O. Dr. E. Wölff



Optimistischer, Kopf- oder Koffer, in jungerer Arbeit zu verwenden.  
Die Konstruktion wird durch den Bau der Koffer, für die nachfolgende Anleitung  
zu verstehen und über die Abgabe des Koffer, der mit dem Koffer zu  
verfügen.

Stuttgart, den 13. Juli 1883.

Im Namen der Verwaltung.

Pilger.

1/2

J. 15/3 82.

Der Herr Abt. Herr an d. h. M. S. Hr. H. H.

betri die Kaufman des angew.

Handel für d. Justiz

Handel

~~Handel~~

4. Landtag.

Im Jahre 1825 u. 1881.

f. d. h. v. J. Mai n. J. betri.  
 die Kaufman des ang. be-  
 trieben für d. Justiz. H.  
 nun 1/2 65 wurde zu diesem  
 Zweck in den Sitz des L. O.  
 nun 1/2 72 n. Kaufman  
 bestehend aus dem Kaufman  
 Handlung, Zipp. u. Nies gemächt.  
 doppelte Instruktion in  
 n. Aufweisung n. 26. Mai  
 n. J.

Handlung 1.

die für die Kaufman  
 die maßgebenden Lan-  
 tunden Justizgehilfen der  
 Landesverwaltungen in wasser-

L. J.

von Abzugem zum 21 Mai,  
23. 9. Juni d. J., stelle die  
jeweils das Führung Spielweise  
notwendig erachteten Angelegenheiten  
der Verwaltung beifolgt den  
Journalschließung in einem  
mit dem Hofe <sup>in</sup> ~~der~~ Juli  
zusammen, Beilage  
kann jedoch die Ausführung  
der Anträge in d. Abz.  
zum 21. Juni mit Ausnahme, in-  
dem bei der Abrechnung  
4 Binnere (die Professoren  
Lippert, Nies, Winkler  
& Kirchhoff) dafür, 4  
(die Prof. Kopsch, Heitz,  
Schubert & Prof. Altmann) dafür  
für dazugehörige Anträge,

+ Unterg. alt +

(Prof. Siemens & Prof. Keller  
<sup>Prof. Keller und Prof. Siemens</sup>  
sowie abwesend) & der Abz.  
beide Prof. v. Hoff)  
sowie die Professoren die Ab-  
rechnung der selben Ange-  
legenheiten.  
Der Verwaltung sind die  
Anträge betreffend den Lauf der  
die die ungenügend gelassene  
Zerstückelung in der Leitung  
der Arbeit.  
Somit sind mir nur noch  
Prof. Nies, Prof. Heitz &  
die Professoren Heitz &  
Krebs & Prof. Altmann  
dafür minder gestellt, welche  
mir herausgegeben sind dem  
bei dem regulären Ab-  
rechnen zu berücksichtigen







entschieden auf die Seite  
Lafayette des Nationalen  
Konventionen.

et 52 In der 2. Beratung gab  
dem Antrag, die Leitung des  
Ausfalls, wie schon, im letzten  
Jahre, der Teil der Nationalen,  
zu beauftragen, die Mehrheit  
u. Majorität nicht abzugeben  
sindem 5 Stimmen  
(die Professoren Zipp. Hier  
Wickelmeier, Kirdner &  
Prof. Keller) sich angeschlossen,  
5 aber (die Prof. v. Lincow,  
Vobler, Heitz, Schell & Dr.  
M. Jambé) sich dagegen  
entschieden, so dass <sup>letztere</sup> ~~letztere~~  
die Konvention des Nationalen

+ diesen Antrag +

gründeten als Anstalt für  
den Zweck gegründet ist.

Die Anstalt wurde durch  
den Königlichen Hofrat  
in der Kaiserlichen

in dem Jahr 1811 durch den  
Hofrat gegründet.

Die Anstalt wurde durch  
den Hofrat gegründet, daß gerade  
den eigentlichen Zweck  
des Hofrathes zu sein.  
Die Anstalt wurde  
für den Zweck gegründet,  
um die Anstalt zu sein.

Die Anstalt wurde durch  
den Hofrat gegründet, daß gerade  
den eigentlichen Zweck  
des Hofrathes zu sein.  
Die Anstalt wurde  
für den Zweck gegründet,  
um die Anstalt zu sein.

Die Anstalt wurde durch  
den Hofrat gegründet, daß gerade  
den eigentlichen Zweck  
des Hofrathes zu sein.  
Die Anstalt wurde  
für den Zweck gegründet,  
um die Anstalt zu sein.



Die Fortsetzung des Aufsatzes  
„Gute Formvorschriften“ & soziales  
recht auf den durchgesetzten  
Kommune des „Forsaltan“  
beruht, zum mindesten nicht  
vollständig zu begründet.  
Aber hier zunächst nicht meine  
Absicht ist, gewisse andere  
gesetzliche Stellen über  
„Gute Formvorschriften“  
begründet sein werden ist, ob  
gewissen dem Umfang der  
beiden Forsaltan (oder <sup>unter sich</sup> große  
dieser & anderer Personen,  
so dass das ganze mir  
den beherrschenden Mangel einer  
Lösung in der Abmilderung  
des Justizrechts gerade auf  
gesetzliche Abschlüsse der

bei letzteren Aufschlüssen  
gerückt:

2. 26/7 82 8. 1995  
Aber das falls, welche hier  
das gemeinsame Fortsetzung  
es maßgebend begründet ist,  
hat bei der Lösung dieses  
Abschlusses nicht lediglich solche  
Abschlüsse zu Grunde gelegt,  
sondern auch die Lösung  
auf gesetzlich Abschlüsse  
Abschlüsse aufgegeben.  
Trotz dem ist sich die Möglichkeit,  
hat einander beizubringen,  
sich nicht zu geben &  
in dieser Hinsicht die Ab-  
schlüsse schon hier aus  
Soll zu Fall kommen können.  
verabschieden.

Auf jenseit ist mir solche  
Kommune in der Lösung

+

zusammen

gewissen



müßigkeit der Anfertigung  
fließen zu können erlaubt.  
Aber die Frage dem König  
die gesuchte Baudenkmäler  
möglichst zusammenzufassen  
solte der angeforderte Vor-  
satz einstweilen zurückgestellt  
werden, so müßte eine genaue  
Anzahl der zu erhaltenden  
den Befehlen für die beiden  
Könige der Provinzen zu stellen  
deren Angaben sich oft auch  
nicht vereinigen lassen.  
Aber alle Anordnungen  
müßte der Kaiser das Vor-  
wahrnehmen zu einem  
Zweckem genehmigen lassen,  
wie das zu festgesetzten  
Bestimmungen des Reichs in

+ Inhalt der Gesetze,  
für andere Staaten

+ wenn unvollständig +

aber  
aus über 9000 St. nicht  
für die Verwaltung v. Gesetzen

einigen mit dem neuen  
Gesetz im Reich in L.C. 2.  
In diesem unvollständigen  
wider folgende Anordnungen  
den Gesetzen gegen möglichst  
zu vereinigen. —

Aber die mit den gesuchten  
Baudenkmälern verbundenen  
Gesamtheit erlaubt, so  
müßte eine genaue Aufzählung  
sichem Aufzeichnung der  
als einzelne Gegenstände,  
deren genaue Zahl sich  
an anderen Orten mitunter  
müßten abgeben lassen,  
daß die Gesetze anfertigen  
des Reichs nicht in der  
die genaue Anzahl der



erhalten. Die ferner die per  
Lizenz mit für denzeit weg-  
mäßig 5 prozent aufzusuchen,  
gleichen aber ~~das~~ die  
weiteren fassigenen fassen  
Kontroll. anzuwenden zu  
sollen.

at 18. Kaufman hat mit <sup>von</sup> 1885 ist den  
den dem Einkommen bei gegen-  
den Zusammenhang bezieht  
Abstand der selben 9. fassen  
die total 4. Kontrolle.

<sup>von</sup> Mein seit jener Zeit ist hat-  
ständig der per <sup>Monat</sup> als  
den Anfertigung der fassen  
Lizenz Rollen mit aufpa-  
Gehalt beauftragt worden.

Den Kontrolle gegen nicht  
nur die fassen Registrierung

unternehmens Kontrolle ab-  
gepflegt ob, <sup>im</sup> ~~das~~ ~~alt~~ ~~besten~~  
Lizenzierung für <sup>ausgeführt</sup> ~~ausgeführt~~ ~~ausgeführt~~

Zeitpunkt fassen zu arbeiten  
in der im aufbauen geordnet-  
den fassen mit dem selbst-  
ständig, da in den meisten Fäl-  
len die gegenständliche Anfertigung  
den <sup>im</sup> ~~ausgeführt~~ ~~ausgeführt~~  
die fassen Anfertigung zu  
Kontrolle 4. Registrierung  
abgepflegt worden.

Es <sup>bezieht</sup> ~~bezieht~~ ~~bezieht~~ ~~bezieht~~ ~~bezieht~~  
Anfertigung <sup>(auf fassen)</sup> ~~ausgeführt~~ ~~ausgeführt~~  
Lizenz Anfertigung in der per  
Lizenz auf aufpauf im  
Kauf zu ~~ausgeführt~~ zu  
Lizenz. für weiteren fassen

<sup>beffen</sup>  
Kaiser von sich, <sup>aus</sup> die <sup>aus</sup>  
Killing nicht die <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
Hann <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
Aufhören <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
den <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
aus <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
den <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
Zurück <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
auf <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
Kaiser <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
getrieben. Nicht <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
als <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
kann <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
das <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
Anwesenheit <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
wie <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
Kaiser <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
rückgeblieben <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
behalt die <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>

die <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
nichts <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
zu <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
von <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
König <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
a. <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
Cassino <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
der <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
trotzen <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>

Wird <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
ob <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
nicht <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
mit <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
gehören <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
hat, <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
beispiels <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
perust <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
im <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>  
rückgefallen; <sup>aus</sup> <sup>aus</sup> <sup>aus</sup>

den enthält, Nro das Lieb-  
fänger Maßstab für gewöhn-  
lichsprachen fette. -

at 54-8 die Änderungen in § 41 ff  
sind <sup>unser</sup> von alterer Natur; in  
§ 81. ~~at~~ die ~~Veränderung~~  
aufgaben gegeben <sup>ist</sup> ~~und~~ <sup>ist</sup> ~~die~~  
die ~~Veränderung~~ der ~~Veränderung~~  
wird ~~aus~~ ~~Veränderung~~  
die ~~Veränderung~~ z. ~~Veränderung~~  
zum ~~Veränderung~~ gebracht ~~von~~  
den.

Es in den ~~Veränderung~~ § 81 ~~aus~~  
mit ~~Veränderung~~ auf ~~Veränderung~~  
geht die ~~Veränderung~~ der ~~Veränderung~~  
stellung in ~~Veränderung~~ auf ~~Veränderung~~  
wird ~~Veränderung~~ ist, ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
sich ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~.

+ den ~~Veränderung~~

at 59 die ~~Veränderung~~ der ~~Veränderung~~  
ist ~~Veränderung~~ der ~~Veränderung~~ auf  
den ~~Veränderung~~ der ~~Veränderung~~  
Lauter. - ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
geben.

at 510. ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~ =  
§ 81. ~~Veränderung~~ ist ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
auf ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
aus ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~. ~~Veränderung~~  
auf ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
geben

§ 11 12 Änderungen von alterer  
Natur, in ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
auf ~~Veränderung~~ § 81 ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
= den ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
ab ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~

at 513 die ~~Veränderung~~ = ~~Veränderung~~  
ist = ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~ ~~Veränderung~~  
ist. - den ~~Veränderung~~ ist ~~Veränderung~~

+ alt ~~Veränderung~~ +







Lehrbüchern der Physik  
unterteilt, auf  
Grund von der Lehrbüchern.  
Hinein zu den physikalischen  
Lernbüchern im Physikunterricht  
werden kann.

Kann im Physikunterricht  
aufgrund der Schwierigkeit  
abgelehnt werden. Es war man  
versteht nicht, daß nicht 2  
Ansprüche von den Lehrern  
geleitet werden, sondern daß  
man ein gutes Buch nicht  
unbedingt besitzen sollte.

Da man zu jeder Lehrbuch  
den mit den Lehrern von  
Kunze ist, so sind die meisten  
Lehrbücher von dem H. (S. 18) zu

+ bei den physikalischen  
Lernbüchern

Lehrbüchern.  
Material mit dem <sup>nicht</sup> Buch  
Materiale gegeben, sondern mit  
n. beauftragten Lehrbüchern (S. 18  
H. 6) ist die gewöhnliche  
gegeben. Es ist damit die  
Lehrbücher der Physik unter  
Lehrern <sup>nicht</sup> zu  
Lehrbüchern des L. ein  
während der Ferien nicht  
ist, ist gegeben, <sup>aber</sup>  
nicht gelehrt werden. <sup>aber</sup>  
Lehrern <sup>aber</sup>  
werden, daß der Mangel  
an Lehrbüchern  
ist. <sup>aber</sup>  
man <sup>aber</sup>



Wenden dass Anwesenheitspflichtigen  
auf mich von fern auf demselben,  
so haben mich doch wohl nicht zu  
weit, wenn dieses Mittel  
zur Fortsetzung des Landes.  
Bis die Zeit in dem geschichtlichen  
Aufsätzen ~~fortsetzung~~ der  
den Aufsatz ~~weiter~~ wird.

~~bezüglich~~  
§ 20 gibt ~~den~~ ~~bestimmten~~ ~~Grund~~  
gibt bei Fortsetzung der  
Gänge ~~aus~~ Lösung.

§ 22. Wenn es nicht in dem Publik. auf  
Grund der leitenden Fortsetzung  
aufgrund der Fortsetzung  
ist ~~§ 22~~ ~~§ 2~~ in ~~der~~  
des ~~Vertrags~~ gegenüber den  
Fortsetzung der ~~Fortsetzung~~  
und ~~den~~ ~~Fortsetzung~~ ~~Fortsetzung~~

+ Sed. ~~Vertrags~~

hat den Zweck zu erreichen.  
ein ~~Vertrags~~, wenn sie zu einer  
anderen war, ~~selbst~~ ~~ein~~  
aufrechten, den ~~Vertrags~~ ~~ein~~  
einige ~~Fortsetzung~~ ~~Fortsetzung~~  
sein, da ~~ein~~ ~~Vertrags~~,  
überall, ~~so~~ ~~Fortsetzung~~  
Fortsetzung ~~ein~~ ~~Fortsetzung~~  
Fortsetzung ~~ein~~ ~~Vertrags~~  
§ 22. Wenn es nicht in dem Publik. auf  
Grund der leitenden Fortsetzung  
aufgrund der Fortsetzung  
ist ~~§ 22~~ ~~§ 2~~ in ~~der~~  
des ~~Vertrags~~ gegenüber den  
Fortsetzung der ~~Fortsetzung~~  
und ~~den~~ ~~Fortsetzung~~ ~~Fortsetzung~~

§ 23 bringt die Aufsätze ~~ein~~  
Min. ~~§~~ in der ~~Fortsetzung~~ ~~Fortsetzung~~  
Fortsetzung des ~~Vertrags~~ ~~Fortsetzung~~













Lehrzeit geben, kongruieren es.  
kann, so müßten wir auch mit dem  
Lehrer Auslegung & abmündigen Lehr-  
stunde begreifen.

§ 52. Die Lehrgänge in der didaktischen  
in der Lehrerbildung. Lehrpläne  
den Lehrplänen der <sup>Stunde</sup> nächst  
nach. <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>

§ 53. Wie in den obigen Lehrplänen  
Lernpläne auf den <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
in dem bei dem letzten Jahre  
gefaßt, effizient. <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
abgefaßt werden.

§ 55. In Hinsicht, die die <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
mit den anderen bei <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
des <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Centralstelle <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lernpläne sind.

§ 56. Die Lehrgänge sind & folgen den  
57. <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>

§ 60. <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lehrpläne der Lehrgänge in  
einigen Absichten sind <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
kongruieren: Die <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
beurteilen:

§ 60. Die <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
für <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Fächer <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>

§ 61. <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
die <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
mit <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
der <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
tab. <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>

§ 74. Die <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lernpläne <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
nachdem, die <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lernpläne. <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>

§ 76. Die <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lernpläne <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lernpläne <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lernpläne <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>  
Lernpläne <sup>Stunde</sup> <sup>Stunde</sup>

589 In der Verfassung der dem Staat  
bei der Leitung der Angelegenheiten  
zur Seite stehenden Personen ist  
eine Befähigung vorzunehmen. Die  
Materie unter Aufsicht des Staatsrats  
insbes. hinsichtlich der  
überallig vorgebliebenen.

581-89. (Friedrich Wilhelm II. von Preußen)

590-96 ruffalten in Allynmanian eine  
Landesregierung nach dem Vorbild des  
abwärts sein

5 297 97-99.

Nach der Verfassung entwarf, so wie  
A. & B. nach dem Vorbild des  
nachdem gemeinsamen Verfassungen  
vorgewiesen hat. <sup>mit Rücksicht auf</sup> Die von den  
wichtigen Angelegenheiten abgesehen  
sind. Verfassung der Personen  
die Verfassungen nicht vorgeblieben

aus der Zeit der  
Verfassungen  
nachdem. Die sog. Verfassungs-  
Verfassungen (Verfassungen) & Verfassungen  
für die Verfassungen, damit  
Verfassungen sind - wie in Land-  
tagen Verfassungen - so dass  
nigend. Verfassungen gegeben werden.

Verfassungen.  
Verfassungen.  
Dr. E. W. Hoffmann

I. Allgemeine Bestimmungen

§. 1.

Der Landwirthschaftliche Ausschuß im  
Gegensatz steht gegen einen Zeitpunct.  
Jeder unter der unmittelbaren Aufsicht  
des Ministeriums der Finanzen  
und des Reichsrenten, welches beiderseitigen  
Fragen beiderseits in jeder Hinsicht  
Korn sich vorbehalten, von den beiderseits  
der Staatsbehörden, insbesondere  
von der Centralstelle für die Land-  
wirthschaftliche Angelegenheiten  
sowie auf von einem besonderen  
Commissar von beiderseits  
sich befragen zu lassen.

§. 2.

Außer dem Vorsitz des Ausschuß steht ein  
Vizepräsident, welches auf den Vorschlag des  
Ministeriums der Finanzen und des Reichs-  
renten von seiner königlichen Majestät  
ernannt wird und zugleich  
wichtiges Mitglied der Centralstelle  
für die Landwirthschaft ist. (Vgl. die  
Ergänzung des Ministeriums d. Finanzen)

vom 12. April 1877 betv. die organi-  
sation der Leistungen des Landwehr-  
für die Landwehrpflicht und das  
Militär des Landes. Chemnitz, den 12.

237)

Landwehr. Es ist die Pflicht der Jugend  
wie in jeder anderen Landes-  
pflicht, sowohl dem Wohlstand als  
den öffentlichen Interessen gegenüber  
zu stehen.

Zur Verhinderung mit dem Land-  
wehrdienst ist für einen mög-  
lich guten Bestand der Landwehr ein  
wissenschaftliches, technisches und  
athletisches Training zu sorgen,  
und die Abzweigung ist dem  
Landwehrdienst (§ 15) <sup>des Landes</sup> zugehörig  
(§§ 42 u. 59) aufrecht zu erhalten.

Es verpflichtet auf das ganze  
Personal der Landwehr sind für  
die Landwehr über das Land.

Der Kaiser über die Landwehr  
und Obliegenheiten seiner Landwehr  
wird durch eine besondere Landwehr-  
verordnung bestimmt.

§ 3.

Die Landwehr wird in der  
Leistung der Landwehr durch einen  
wissenschaftlichen und athletischen  
Jugend-Lehrplan - mit dem

P

Landwehrdienst einer Landwehrpflicht  
- unterstellt, welcher auf dem  
Antrag des Ministeriums der  
Landwehr und des Landwehr  
von Ihrer königlichen Majestät anerkannt  
und durch die Landwehrpflicht  
eine besondere Landwehr-  
ordnung ist.

§ 4

Der Kaiser- und Landwehrdienst  
der Landwehr mit dem Landwehr  
Antrag eines Landwehrdienst  
des Landwehrdienstes über das Landwehr  
der Landwehr über das Landwehr  
selbst wird von einem Landwehr  
bestimmt, welcher für die Landwehr  
Leistung eine andere Landwehr  
bestimmt ist.

Der Kaiser und Landwehr  
wird auf dem Antrag des  
Ministeriums der Landwehr  
Landwehr von Ihrer königlichen  
Majestät anerkannt.

Zur formellen Leistung steht der  
Kaiser- und Landwehrdienst  
über das Landwehr der Landwehr  
Landwehr, welcher durch  
die Landwehr im Landwehr  
der Landwehrbestand ist.

Der Kaiser über die Landwehr

P









voranzugehen ist.  
In besondern bindigend sollen  
kann die Person anzuordnen.  
Dieses Mißß ganz oder theilweise  
verlassen werden.

§. 23.

Geplanten Gebäud für ipse  
Zulassung eines bestimmten Lage  
an die Oberbauklasse zu entwerf.  
ten, und malen des Bauplanes.  
gan über die Person der Vor-  
stande anzuordnen Anwendung  
finden.

§. 24.

In Obgleich die Verzeichnisse  
die Grundordnung sind besond.  
an Hauptplan gegeben, zu deren  
gewissen Einsetzung jedes Bau-  
anordnen sind nachstehend  
bis zu angefließen hat.

§. 25.

Wie anforderten Falls zu  
Anordnung zu bindigend  
Verzeichnisse mittel sind?

- 1, Anweisung
  - a, einseitig die Seiten Bau-  
haus
  - b, gefächelt, von dem  
Lagerhaus aus;
- 2, Geländepan bis zu 10 Mark;

30 M

3, Anweisung

- a, einseitig, in vertheiltem  
Zimmern
  - b, gefächelt, in besondern  
Zimmern (Carcer)
- jedes auf 14 Tage;
- 4, Aufzeichnung des Grundplan  
eines Straßens (S. 26)
  - 5, Aufzeichnung mit der An-  
weisung;
  - b, theilweise Anweisung auf  
der Straßens, und zwar für einen  
bestimmten Zeitraumb oder für  
immer.

§. 26.

Die Anweisung auf der Straßens  
mit theilweise anzeigt:

- a, wegen theilweise oder immer  
gegen einseitigen theilweise  
Lage auf der Straßens oder  
von Straßens;
- b, wegen theilweise theilweise  
Lage;
- c, wegen theilweise Lage  
anordnen oder gewissens An-  
weisung.

Wie kann also auf, für die  
an bestimmten theilweise auf-  
gewissens wird, also dann an-  
zeigt werden, man auf der

Ueberzeugung der Befrachter  
am Hindenende durch sein ganzes  
Verhalten am öffentlichen Ansehen  
und durch einen nachvollziehbaren  
Anspruch auf die Mitbündenden  
sind dem in der Aufsicht gesetzten  
den Geist nicht.

§. 27.

In Angelegenheiten, welche die  
Güter der Kirche betreffen, ist die  
Zustimmung der Bischöfe zu fordern  
und je nach dem Grade der  
Bedeutung der Angelegenheit zu stellen.

§. 28.

Dem Bischof eines jeden Bistums  
sind die Hindenenden Gelegen-  
heit gegeben, sich der landwirth-  
schaftlichen Angelegenheiten oder  
den Verwaltungsgeschäften zu be-  
thätigen. Der Kaiser bestimmt  
die Verwaltungsvorgänge.

§. 29.

In die drei ersten Jahre  
nach dem Tode eines Bischofs  
sind die Bischöfe der Provinz  
zur Verwaltung der Angelegenheiten  
bestimmt.

Hindend, welche sich bei der  
Erziehung eines von der Kirche  
gegründeten öffentlichen Anstalt  
betheiligen, sind dem Kaiser  
zu berichten.

Der Kaiser über die Verwaltung  
von Provinzen wird durch ein  
besonderes Statut festgesetzt.

Wichtigste Hindend,  
welche die Verwaltung mit  
Kriegsangelegenheiten oder einer  
Provinz betreffen, sind dem Kaiser  
zu berichten, unter Zustimmung  
der Bischöfe, unter Zustimmung  
der Bischöfe, unter Zustimmung  
der Bischöfe.

§. 30.

Die Verwaltungsvorgänge  
des Abganges von der Verwaltung  
des Hindens am Ende  
sind über die Verwaltung  
und über die Verwaltung.

Die Verwaltungsvorgänge  
des Hindens durch Zustimmung  
von Provinzen über die Verwaltung  
des Verwaltungsvorgänge sind in dem  
Abgangsvorgang besonders be-  
merkt.

§. 31.

Die unmittelbare Verwaltung  
des Hindens sind von dem  
Kaiser und dem Befrachter  
bestimmt.

P

P

Der Direktor hat unverzüglich seine Ergebnisse nach der oben zu dem unverändert beibehaltenen oder der parlamentarischen Art. unter und dringlich Personen, sonst über die Ver-  
änderung alles auf dem unverändert  
Gez. des Vertrags, der Ver-  
güt mit der ökonomischen Ver-  
mittlung der Ökonomie Ergebnisse  
auszuweisen und dringlich,  
zu nach bestimmter Art gegen-  
stand, den selben bestimmend  
zu entscheiden oder was den Ver-  
trags zu bringen.

Zur Bestand Bestimmung der  
Verträge unter der Ökonomie  
Kommission einsetzen zum Zeit-  
punkt bis zu 10 Mark und Abend  
bis zu 3 x 24 Stunden auszuweisen.

Zur Fälle der Verfindung  
unter der Direktor in der Zeit-  
ung der Ökonomie, bestimmend  
sonst nicht bestimmend Ver-  
findung geöffnet wird, was  
den den Vertrag nach alle Ver-  
trags in Vertrag unverändert  
Professoren unter bestimmend.

30 M

Der Vertrag unter der Ökonomie  
bestimmend unter den Vertrag der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie

- 1, den ordentlich Vertrag
- 2, den Vertrag
- 3, den mit Vertrag unter den Vertrag der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie
- 4, den unter den Vertrag der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie

Der Vertrag unter der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie

Der Vertrag unter der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie  
unter den Vertrag der Ökonomie

mindstend des Fünftels der Mitglieder  
des Vereins; im Uebrigen S. 37.  
Satz der Besetzung des Ausschusses  
S. 37. S. 38. nach gefallener Be-  
trachtung zu erfolgen.

S. 37.

In einem gütigen Kollegial-  
schreib ist ~~erwähnt~~ <sup>der</sup> Ausschuss  
über ~~privat~~ <sup>den</sup> ~~Wahl~~ <sup>Wahl</sup> ~~des~~ <sup>des</sup>  
Ausschusses ~~von~~ <sup>aus</sup> ~~dem~~ <sup>dem</sup>  
des Fünftels der Mitglieder nach-  
folgend.

S. 38.

Der Sekretar hat die Pflicht  
nach einfacher Minoritätsmehrheit  
bei Wahlmangel Satz der  
Ausschuss oder privat Wahlmangel  
welcher privat keiner gestanden  
Minorität hat, die entscheidende  
Minorität.

S. 39.

Der Sekretar hat:

A, für allen Angelegenheiten,  
welche die Verwaltung des Vereins  
betreffen, überflüssig, oder jeder der  
Befugnisse der vorerwähnten Be-  
fugnisse Verantwortlich zu sein, selb-  
ständig zu entscheiden.

Inwiefern in bestimmten  
Fällen der selbständigen

Abfertigungsgeld von der Wahl-  
Ausschuss mit dem Wahl-  
Ausschuss

Abfertigung von Abfertigung  
zwischen einzelnen Personen über die  
Abfertigung von Abfertigung, die  
Wahl des Wahl und die Bestim-  
mung des Wahl;

Abfertigung mit dem Wahl und  
mit dem Wahl und dem Wahl  
und dem Wahl;

Abfertigung über die Abfer-  
tigung von dem Wahl und dem Wahl

Abfertigung von dem Wahl;







einem dreijährigen Kurs ver-  
pflichtet zu folgen, wovon jeder  
von demnach über die schriftlichen  
Erkenntnisse der fünf ersten  
Kurse, welche sich in einzelnen  
Wochenstunden zu übermitteln,  
zugelassen.

§. 48 (54.)

Bedingungen des Aufnahmepre-  
ses für die ordentlichen Zöglinge sind:

- 1, daß sie das 17. Lebensjahr ge-  
reicht haben,
- 2, daß sie vollkommen gesund  
und körperlich kräftig sind,  
denn die nachstehenden Fächer  
arbeiten, zu denen sie berufen  
sind, mit Ausdauer ausführen  
zu können,

3, daß sie im Lesen, Schreiben in  
Kursen bewandert sind und  
die nötigen Fähigkeiten besitzen,  
sich einzufassen und ver-  
ständlich zu erklären über  
Landwirtschaft und davon  
Geheimnisse nicht zu sagen,

4, daß sie in dem Land zu wohnen  
bei dem Landbesitzer so den  
für den landwirthschaftlichen Betrieb  
nützlichen Stand zu unterstützen  
sind und Thätigkeit daran bestreuen.

*D*

Aufserdem wird nachher ein  
Zeugnis über die Abtheilung oder  
sonstige schriftliche Anerkennung  
zum Beweise in die Akten, über  
sichtlich über die Aufnahme mit über-  
bringen.

§. 49 (55.)

Nachdem in §. 48 <sup>Erste</sup> Ziffer 3. u. 4.  
vorgezeichnete Aufnahmepre-  
ses für die Bewerber mittelst eines  
besonderen Aufnahmepre-  
ses zu erlangen, welche öffentlich  
mit jedem mal öffentlichen  
Aufnahme in demselben  
genommen wird.

Die Aufnahmepre-  
ses sind durch die Direktion  
des Landes zu beschreiben.

§. 50 (56.)

Die ordentlichen Zöglinge des  
Landwirthschaftlichen Instituts sollen be-  
sondere Anfertigung von  
Kopirung, Zeichnen, Gestaltung, Land-  
schaft, Ackerbauwissenschaften u. von  
verschiedenen Fächern eines  
Landwirthschaftlichen Instituts,  
sowie die  
Landwirthschaftlichen Lehranstalten  
bis zum Ende von 14 Jahren  
Anfertigung, mit jeder die  
Anfertigung schriftlich mit dem Auf-

*D*





bei dem mit der Pflichten verbundenen  
nein Spätverwirklichung erfüllt.

S. 62/63.)

Der Mensch ist in dem Geist und  
Gefühlsleben ausgeprägt der Ver-  
ständnisfähigkeit zusammen mit  
dem Aktenverständnis, dem Willen.  
Es sind in der Menschheit zwei Wesen  
Schaffen und einander für die  
Gemeinschaftswelt (Menschengemeinschaft)  
sind die Gesetzmäßigkeiten der menschlichen  
Existenz in der menschlichen Gesellschaft.  
Zweites, das die Menschheit  
soll sein. Menschlichkeit ist.

S. 63. (69.)

Die Aufgabe bei der Gestaltung  
des Lebens ist die menschliche Existenz  
bestimmen, so dass sie die menschliche  
Existenz in der menschlichen Welt.

Die Aufgabe ist die menschliche Existenz  
bestimmen, so dass sie die menschliche  
Existenz in der menschlichen Welt.

S. 64. (71.)

Was als vornehmlichste Aufgabe  
in der menschlichen Existenz  
man zu verstehen versteht, muss  
1, das 17. Lebensjahr zu verstehen  
sagt haben,  
2, vollkommenen Geist und

D

höchstens erfüllt sein, und  
die bei dem Spätverwirklichung  
menschlichen Akten und  
Gefühl ausgeprägt zu werden,  
3, in der menschlichen Existenz  
Menschlichkeit, die menschliche  
Existenz in der menschlichen Welt  
soll sein. Menschlichkeit ist.

Die Aufgabe ist die menschliche Existenz  
bestimmen, so dass sie die menschliche  
Existenz in der menschlichen Welt.

Die Aufgabe ist die menschliche Existenz  
bestimmen, so dass sie die menschliche  
Existenz in der menschlichen Welt.

S. 65. (72.)

Zum Menschen ist in S. 64.

P

unter dieser 3. Aufsicht stehen  
Kochschüssel hat jedes Bemerkbar  
anw. Fortschritt zu erfassen, welche  
unter der Leitung des Dozenten  
von dem Hauptmann des Garten-  
bauschule in Gegenwart mit  
dem Oberlehrer der Oberbauschule  
zu vergleichen sind.

Die Aufsicht der Zöglinge  
sind man dem Direktor vor-  
zuziehen.

S. 66. (73.)

Die vorerwähnten Zöglinge  
des Gartenbauschule begreifen kein  
Lohngeld und haben überaus  
die gleichen Anordnungen,  
wie die Oberbauschule zu geben.  
Kein, maggen für ein gleiches  
Wahrs. sind diese, gegen die für  
gewisse Fortschritte sind alle  
sind die Fortschritte nicht  
manche Obstschule auf der An-  
weisung des Hauptmann der Ob-  
erbauschule zu geben.  
In der ersten Unterrichts zu  
unterrichten haben.

Geplant ist unterrichten für die  
Zöglinge aus Unterricht sind  
mäßiges Ansehen zu Oberbauschule  
sind haben für die und  
Anweisung sollte zu geben, sind

für eine von Unterrichtslehre  
sind, Anweisung in Unterricht  
sind in sollte zu geben haben  
sind.

S. 67. (74.)

Die Zöglinge sind für  
sind unterrichten Zöglinge haben  
für eine Unterrichtslehre in der  
Anweisung von einem bestimmten  
Anweisung der Unterrichtslehre  
zu geben.

S. 68. (75.)

Kleinere Anordnungen werden  
von dem Hauptmann der Gartenbau-  
schule, gegeben von dem Dozenten  
gegeben, welche in erforderlichen  
Fälle sind in Unterrichtslehre  
des Unterrichtslehre

S. 69. (76.)

Unter sind man dem Unterrichtslehre  
des Zöglinge zu unterrichten, sind  
des Unterrichtslehre mit demselben ge-  
geben. Unterrichtslehre von einem,  
welche der Direktor unterrichten  
sind.

Geplant ist unterrichten für die  
sind unterrichten Unterrichtslehre  
gegeben.

S. 70. (77.)

Unterbauschule Unterrichtslehre





des Gipses, des  
des Gipses, des  
des Gipses, des

S. 80 (87.)

Bei der Gipsverarbeitung sind  
diese verschiedenen Gattungen von  
verschieden Arten zu unterscheiden  
nach der Gipsart, Oben und Unten  
Gipsarten (vergl. S. 42, 59) sind zu  
lösen.

Zu diesem Gipsart:

ein Obengips

ein Untergips und ein  
Gipsart

ein Obengips und ein  
Untergips

ein Obengips, und

ein Obengips von Oben  
oben, Obengips, Obengips  
und

u. s. w.

### VIII. Die landw. chemische Versuchsstation.

S. 81.

Die landw. chemische Versuchsstation  
hat den Zweck, durch analytische  
Methoden die landw. Versuchsstation  
zu unterstützen und die landw. Versuchsstation

in der landw. chemischen Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation

S. 82.

Die landw. chemische Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation

S. 83.

Die landw. chemische Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation

1. Analytische Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation

2. Analytische Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation

3. Analytische Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation  
zur Bestimmung der landw. Versuchsstation

Kopierstation

*[Handwritten mark]*

*[Handwritten mark]*

schleimig und in nachfolgenden  
Lithonstein;

4, Stängelkropfen auf dem  
Lithon des Kropfes. Harten;

5, Entzündung. Kropfen mit  
Lithonstoffpflichtigen Fasan.

§. 84.

Die Giftmittel für die  
Forderung des Kropfes. Harten:

1, ein original spritzes Lithon  
Lithon;

2, ein besonders Kropffell;

3, Kropffelle für Entzündung  
Kropfen;

4, ein Geringfügiges für Vegetati-  
on. Kropfen;

5, ein der Lithon ungenügend  
Lithon für Harten über die  
Lithonpflichtigen des Lithon und über  
des Lithonpflichtigen der Pflanzen;

6, ein als Harten ungenügend  
Kropffell. Spiegel.

§. 85.

Die Kropfen ungenügend, als  
wird das Kropfen des Lithonpflichtigen  
Lithon, eines der Kropfen des  
Lithonpflichtigen sind die Harten-  
pflichtigen Harten, haben  
alle, was die die Kropfen sind  
Kropfformen, sein davon

*D*

Entzündung für Harten, gemessen  
Lithon für Harten sind zu Kropfformen  
jedoch so, daß dem Kropfen des  
Lithonpflichtigen des Lithonpflichtigen  
Lithon zugeht.

§. 86.

Wird Kropfen ist unter dem Kropfen  
Lithon, als ein originalpflichtigen  
Lithonpflichtigen des Lithonpflichtigen  
des Kropfen des Lithonpflichtigen  
des Kropfen des Lithonpflichtigen sind  
Lithon als Kropfen die Lithonpflichtigen  
Lithonpflichtigen mit allen  
Lithonpflichtigen Lithonpflichtigen zu  
Lithonpflichtigen. Die Kropfen des Lithonpflichtigen  
Kropfen des Lithonpflichtigen als Kropfen  
Lithonpflichtigen Lithonpflichtigen.

Die Hartenpflichtigen, was die  
Lithonpflichtigen des Kropfen, Lithonpflichtigen  
Lithonpflichtigen des Lithonpflichtigen  
Lithonpflichtigen sind Lithonpflichtigen  
Lithonpflichtigen, haben die Lithonpflichtigen  
Lithonpflichtigen Lithonpflichtigen, sein über  
Lithonpflichtigen sind die Kropfenpflichtigen  
Lithonpflichtigen Lithonpflichtigen  
Lithonpflichtigen zu Lithonpflichtigen.

§. 87.

Wird Kropfen werden Kropfenpflichtigen  
Lithonpflichtigen sind die Lithonpflichtigen  
Lithonpflichtigen

*D*



3) Die Bauangelegenheiten sind dem Zweck, den Gehörtsvermerk  
des im Grundel vorzunehmenden bautechnischen, forstlichen  
und Gassen - Bauarbeiten zu tun, diese ~~Leistung~~ Leistung ge-  
gen demnachfertigung durch Leistung ~~Leistung~~, ~~Leistung~~, nicht  
oder sollte bautechnischer oder bautechnischer Werke zu schaffen,  
mit dem Bauamt ein Probe Grundlage zu schaffen.

Die Baubehörde ist durch Verfügung des Bautechnischen  
am 2. Januar 1878 gegründet worden und in ~~Leistung~~,  
eine Leistung des Bautechnischen - Bautechnischen.

Die von der Baubehörde mitzuführenden Arbeiten sind  
prüfung von Bauarbeiten, Aufstellung von Bautechnischen auf  
den Fall, festsetzung von Bautechnischen über diese Bautechnischen  
Leistung von Bautechnischen und Bautechnischen, mit Aufstellung eines  
Bautechnischen von Bautechnischen. Zur Durchführung dieser  
Arbeiten sind beauftragt: ein Bautechnischer, zugleich Bautechnischer  
Leistung in der Bautechnischen, welcher die Bautechnischen  
der Baubehörde aufstellen für und die ganze Bautechnischen sind  
Bautechnischen, sowie ein Bautechnischer, welcher die Bautechnischen  
Leistung der Bautechnischen sind Bautechnischen Bautechnischen.  
Für die Bautechnischen der Bautechnischen Bautechnischen sind  
Bautechnischen Bautechnischen.

Schiffingen,  
§. in Aufstellung von Christen  
sind ydolatrische Christen sind  
Gegenstände, welche mit der Kon-  
ze bei Anwesenheit in Zerstör-  
ungsfähigkeit.

§. 93.

Zur Aufklärung und Auf-  
klärung der in §. 92 erwähnten  
Objekte ist befohlen:

- 1, ein Haupt (S. 94) und
- 2, ein Offizier (S. 95).

§. 94

Dem Haupt der Anwesenheit  
muss es liegt ob die weißen An-  
sichtung derselben nach Offizier,  
sowie die ganze innere und  
äußere Organisation. Jed  
muss es fürchtet bestimmt eine  
bestimmte Anwesenheit.

§. 95.

Dem Offizier, welcher auf  
Antrag des Hauptes bezeugt  
die Justizdirektion von dem  
Ministerium der Kaiserin und  
Offizier jemals anerkannt  
wird, liegt ob die Aufklärung  
der Unterführungen in bestimmten  
Objekten, wobei sind besonders  
Anwesenheit der Kaiserin

IX. Prüfungskriterien für  
Land. Waffen - Genie

§. 97.

§ 1 der Halbe Kubik  
von Auftrieb §. 3. in 2.

§ 98.

§ 2. der Halbe Kubik

§ 99

§. 7 der Halbe Kubik  
die "Waffenstoff".  
(freely mit)

X. Dampfmaschinen

§. 100. —

bestimmt.

§. 96.

Die Anwesenheit von  
nicht nur für die Anwesenheit  
sind mit Anwesenheit, sowie  
genau und Anwesenheit,  
sowie mit Anwesenheit  
sind bestimmten Anwesenheit.  
sowie die Aufklärung der in  
§. 92 erwähnten Objekten sind  
sowie, in unmittelbarer Anwesenheit  
sind.

XI. Das Fortschreiten.

§. 97.

Zur Aufklärung von Anwesenheit  
sind bestimmten Anwesenheit  
sowie die Anwesenheit der  
Anwesenheit, sowie die Anwesenheit  
sowie die Anwesenheit der  
Anwesenheit.

XII. Exotische Baum-  
schule

§. 98.

Die Anwesenheit sind bestimmten  
von Anwesenheit der Anwesenheit  
sowie die Anwesenheit der Anwesenheit  
sowie die Anwesenheit der Anwesenheit

P

P



fassenden Hortenzaspalten zu  
lassen.

## Beilageen:

Beilage A.

(zu S. 10. Aufsatzes der Akademie)

~~Landwirtschaftliche~~ ~~Beilageen.~~  
~~I. ~~Landwirtschaftliche~~ Aufsätze.~~

A. Geschichte und Literatur der  
Landwirtschaft.

B. Landwirthschaftslehre:

Allgemeine Pflanzenproduktionslehre,  
besonders die Lehre von  
den Bodenverbesserungen und Düngemitteln.

Landw. Maschinen- und Geräthelehre.

Spezielle Pflanzenproduktionslehren.

Insbesondere Hortenz:

Grasarten und Futterpflanzen.

Wiesenbau.

Ackerbau.

Gewässerbau.

Allgemeine Tierproduktionslehren.

Landwirthsch.

Lehre von den Krankheiten der Thiere.

Viehweidwirthsch.

Waldwirthsch.

Waldwirthsch.

Landwirthsch.

Landwirthsch.

Landwirthsch.

C. Wirtschaftliche Aufsätze:

Landw. Statistik.

Landw. Vegetationslehre mit (Nahrungs-  
mittel)lehre von Pflanzenstoffen.  
gleichen.

Landw. Viehwirthsch.

Landw. Fischwirthsch.

D. Landw. Zoologie.

II. Grundriss der Naturwissenschaften:

A. Naturgeschichte.

B. Physik.

C. Chemie (speziell die  
Landwirthsch.).

D. Praktische Geometrie mit  
geometrischen Anwendungen an  
Mensuren und Nivellement.

E. Naturgeschichte:

Agrozoologie.

Botanik.

Allgemeine Zoologie.

Spezielle Zoologie.

Landw. Veterinärlehre.

Landwirthsch. Zoologie.

Geologie.

Insbesondere mineralische Geologie.



II. Abtheilung Lesehallen.

a., Lesehallen:

- 1 für Zoologie,
- 1 für Kunstgeschichte,
- 1 für Topographie, Geographie & Weltk.,
- 1 für Landw. Geschichte,
- 1 für Naturbau
- 1 für Obst- & Gartenbau,
- 1 für geograph. Landw. Naturgesch.
- 1 für Literaturgesch.

b., Aufsatzhallen:

- 1 Classica Aufsatz,
  - 1 für Physik & Zoologie.
- Zur Unterbringung der Lesehallen  
sind angeplant

a., Buchführungsausschüsse (Bücher)

- 1 für Physik,
- 1 für Naturwiss.
- 1 für Zoologie & Fischereiwiss.

b., Lesehallen

- 1 (Museum) für Physik & Chem.



Diese Schießordnung mag uns vorweggegeben werden, daß  
die jährliche vom J. 1883. voraus. getroffene Anweisung  
sich betreffend eines Zitzensmal vom 5. Januar  
offenbar bemängelt hat.

Wenn auf einem Punkt der früheren Eingabe erwähnt  
die ges. U. nachfolgend angegeben. Wasfern demals  
die Möglichkeit der Abfallal der beiden Landes. For-  
stern angenommen werden, sind die spez. Konting.  
jährl. von der Anweisung aus Landes. Kollegen  
in dieser Schießordnung erwähnt geworden. Aber über  
die Notwendigkeit eines 3. Schusses für die Landes.  
zugegeben, so können die Schüsse eines anderen Landes  
Abfallung der Schüsse mit einer Anweisung.  
3. Koffer, nicht aber durch die Anweisung eines Schusses,  
in dieser Koffer beide Funktionen notwendig sind,  
und dessen Schießzeit in Folge davon aufwendig  
n. beschränkt bleiben muß, erwiesen werden.

Aber nun Schritte der früheren Eingabe vom  
J. März 1883. sub 4-3, in Ergänzung zu den Bestimmungen  
von der 3. 2. der verordneten Statuten, besonders ist an  
Schüssen fallen die gesprochene Konting. auf Festung  
in allem Umfang anzuweisen & haben druckbare  
Karten nachheren Zuzügen zu versehen  
Ansch.

(gg) Kauf. Zippertow, Kauf. & Nies, Kauf. & Wackel-  
mann, Kauf. & Kirschner, Oberförster Keller:

Der ges. Konting. welche zu jeder Eingabe vom 1883. dem U.  
nach nicht angeführt. bezieht sich den U. Anweisungen  
der obigen Eingabe vollständig an.

(gg) Kauf. & Behrend.

Chiffre

Der Untert. bewirkt den Auftrieb des löbl. LL.  
vom 28. v. M. in legt dem hies. Postkoll folgenden  
Entscheidungen über die Sperrungsbauern bei der Post-  
post des ungarischen Staats bei.

Der Untert. ist durch die Aufstellungen des Landes  
jenseit im hiesigen Interesse über die Notwendigkeit  
einer abschließlichen Leitung von Olladun in Olladun-  
schaft - im Gegensatz zu dieser geschlossenen Verwaltung  
durch Aufhebung der hiesigen Aufsicht - nicht weniger  
geworden, sondern gleichwohl vielerorts auf hiesigen Sperrung  
giltend werden zu können.

Der allein richtige als anzunehmend gelten, daß die  
Sperrungsbauern durch ihre Leitung beschleunigen sollen  
die Landesverpflichtung über die Zeit v. Post in einem solchen  
Umfang zu vermeiden, durch allgemeinen Sperrungsbauern  
zu beschleunigen sein dürfte. Die Sperrungsbauern sollten  
aufhellen für die Landes. Für die v. die Sperrungsbauern  
die Sperrungsbauern beschleunigen mancherorts Postzeit,  
die Sperrungsbauern mancherorts keine Aufsicht für die Möglichkeit  
beschleunigen, von der einzelnen Sperrungsbauern beschleunigen  
beschleunigen v. größerer Beschleunigung für Olladun. Will  
man diese beschleunigen, so muß die Verwaltung der Sperrungsbauern  
beschleunigen beschleunigen beschleunigen werden. Und zwar  
nicht in einem der auf in einem Postzeit für  
geschlossenen Sperrungsbauern, daß beschleunigen Olladun die  
eine Sperrungsbauern nicht, sondern in der Post, daß dem hies.  
Beschleunigen mit der obigen Leitung beschleunigen beschleunigen,  
beschleunigen den oben beschleunigen beschleunigen beschleunigen



# Skizze.

## I. In feinerer Organisation der Güter- leitung.

In obiger Leitung hat der Direktor, mit  
seiner Seite haben

1, der Kassierent - Kassier, Lieferschein, Geschäft  
als verantwortliche Beförde,  
Lukas Rießler als Kassierent (als Kanzlei)  
haben der Magazinbuchhalter als Kassierent  
des Notariats und Notariats, welcher  
die Notariatsbuchführung führt auf Grund  
der von der Kanzlei geführten Bücher sind  
Kassierent. In letzterem vertritt die Kanzlei  
die Notizen im Notariatsjournal des Notar.  
Kassierentbuchhalter und auch Magazinbuchhalter,  
welcher der Kassier des Fiskus befehligt. Der  
genannte Kassier des Produkts befehligt die  
Kanzlei, ~~der~~ <sup>den</sup> Kassier des Fiskus mit den  
von ihm, welcher der Kassierent eintrifft.

Der Magazinbuchhalter verantwortet  
das gesamte Notariatsbuchführung (mit den  
Büchern des Fiskusbuchhalter und der Kassierent in  
Haupt- und Nebenfall) hat die Kassierent beim  
Abhalten der Kassierent, bei hiesigen Kas-  
sierent (auf Kassierent). Jährlicher Notari-  
atsbuchführung. Alle 3 haben Kassierent  
(auf Kassierent).

2, der Notariatsbuchhalter mit einem Kassierent.

demitar als Offizient für den Feldbau  
und Wirtschaftung, welche die Jägerkorps be-  
sorgt. Ein Jagdinspektors hat die Aufsicht  
im Hofe. Land Offizier, ist Postmeister  
und hat Jagdpost sowie Kartographie des  
genannten Wallungen zu verwahren.

Der Wirtschaftlingskorps erfüllt nicht nur  
tiefen Naturwiss. der Oberaufsicht, sondern  
auch unmittelbar der Offizient bei der  
Arbeit beschäftigt. Der Wirtschaftlings-  
korps führt der Oberaufsicht und die  
Zugelschleppung.

Zeit 1870 wurde diese Einrichtung dahin abge-  
ändert, dass

- 1, der Offizient der Wirtschaftlingskorps  
mangelt,
- 2, der Wirtschaftlingskorps der jungen Offi-  
zianten Naturwiss. in der Oberaufsicht und  
auch dem praktischen Naturwiss.,
- 3, der bisherigen Jagdinspektors Saltwasser  
wurde neben seiner früheren Funktion.
- 4, der Wirtschaftlingskorps der Arbeit der  
Tiere übernahm.

Die folgende Einrichtung ergab sich für folgen-  
de Hauptpunkte:

- 1, der Jägerkorps ist mit Aufsicht und Natur-  
wissenschaft überlassen,
- 2, in der Saltwasser der Oberaufsicht  
bei der Arbeit beizugeben, falls ein Offi-

4. demnach, wenig  
gute Arbeit

zuerst für Jagdsport und Beobachtung; auch ist  
der Aufsicht <sup>nicht</sup> wenig für Berücksichtigung  
der Oberaufsicht.

3, In der Magazinsaufsicht, nicht nur der  
Jägerkorps sondern auch der Kavalerie, sind  
die Offizienten in der Hauptzeit befreit, aus-  
serdem Magazinsaufsicht und unangenehm  
Gefühl der Kommandos.

4, Hauptaufgaben Hauptpunkte davon,  
dass der Magazinsaufsicht der Wirtschaftlings-  
inspektors zu verwahren hat, mit welcher  
die Jägerkorps arbeitet, unangenehm für  
nützliche und zeitliche Regenerieren,  
Unterhaltung und Jägerkorps.

5, der Jägerkorps ist zu wenig befreit  
Hauptpunkte der Arbeit, die er sonst erzieht  
Lohn davon Hauptaufgabe für Jagdsport  
der Kavalerie mit zu Haupt Kommandos.

Es wurden die folgende Änderungen vorgeschla-  
gen:

- 1, dem Jägerkorps wird ein Offizient  
abgegeben (und zwar mit Naturwiss. abgelehnt)  
als Offizient beizugeben, der im Feld  
mittelbar der Oberaufsicht beschäftigt  
sind auf die Hauptaufgabe Naturwiss. gehen  
lassen.
- 2, dem bisherigen Saltwasser (bisher  
Jagdinspektors) fällt die Aufsicht im

J. P.





Eine aufrichtige Prüfung der gegenwärtigen  
 Organisation der Gottesdienstsammlungen  
 dieses Landes, welche sich die verschiedenen Mini-  
 sterien des Reichs (Kriegs- und Marine-  
 Departement) veranlassen lassen, sich bei  
 der Untersuchung anzuschließen, ist  
 zu der Überzeugung, daß, wenn auf die  
 Pünktlichkeit Beck's mit jenen Missions-  
 gesellsch. so fern ein gutes Spiel davon auf  
 die bestehende Organisation der Verwaltung  
 gesetzt werden muß.

Bei weiterer Prüfung der bestehenden  
 Missionen im Einklang mit dem  
 Geist der Missionen und des Wohlwills in der  
 Verwaltung der Missionen angegeben, welche sich  
 nicht minder der Verbesserung bedürftig zu  
 sein scheint.

Wir glauben auch zu unsern eigenen  
 Vortheilen nicht weniger zu sollen, als ein  
 laudables Verhalten der Kapitäne der Verwaltung  
 über die Veränderungen des gegenwärtigen  
 Landes, von dem Zeitpunkt an, wenn  
 unsere Missionen erst, im Jahre 1800, in  
 der Zeit der Abreise Beck's (26. Nov.)  
 in die Hände einer Fortsetzung über seine  
 Nachfolger übertragen worden sollte. —

In jenem Sinne glauben wir uns der  
 Organisation der Missionsverwaltung zuwenden.

kommen zu sollen, wie in Artikel 11. v. März besagt  
 in dem Briefe in der vorliegenden Schrift "die land-  
 und forstwirtschaftliche Akademie in Gießen  
 wurde gegründet nach dem Statute vom dem  
 Kaiser des Reichs 1863" N. 242 n. 250  
 abgebildet ist.

Insamung sondern dem Statute als oberstem  
 Leiter des Ministeriums zu sein

- 1, die Leitung als oberster Leiter n. Verwaltung  
 d. Landes, besetzt in Cassel, Landrat  
 n. Gießen mit dem in der Reichsstatute (Min-  
 isterialverwaltung).
- 2, des Ministeriums Statute zu speziellen Tätig-  
 keit n. Verwaltung des gesamten Land-  
 es. Inbesondere davon ist für die  
 Verwaltung ein Ministerialrat und ein  
 Ministerialrat für Verwaltung  
 des Ministeriums, Statute in der Regierung  
 n. Verwaltung.

Man beschränkt Salary für diesen Zweck  
 sind:

Die speziellen Funktionen der des Landes die  
 Ministerialverwaltung. Dies umfasst:  
 Abgaben n. Steuerwesen der landwirtschaftlichen  
 in der Provinz, Steuerwesen, Verwaltung n.  
 Steuerwesen der Provinz auf dem Gebiet der  
 Schule n. Verwaltung der Provinz Verwaltung  
 (Ministerialrat n.). Central n. Verwaltung n.  
 Ministerialrat n. Material Verwaltung des Minister-  
 iums, Verwaltung n. Verwaltung des Minister-

Ministerialverwaltung, Statute über die Verwaltung,  
 Verwaltung der Provinz, Ministerialrat n. Minister-  
 rat in der Provinz.

Es ist zu bemerken, dass die Verwaltung des Landes  
 ein Ministerialrat n. Verwaltung n. Minister-  
 rat n. Ministerialrat, der ein Ministerialrat n.  
 Ministerialrat.

Im Jahre 1870 wurde die alte Verwaltung von  
 Dr. v. Werner sehr abgeändert, dass

- 1, der dem Statute der Provinz Verwaltung  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat
- 2, der Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat

Die Verwaltung besetzt sind mit  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat

Die dem Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat

Es ist zu bemerken, dass die Verwaltung des Landes  
 ein Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat  
 Ministerialrat n. Ministerialrat n. Ministerialrat





alle 3 Jahre eine Hospitalität bewillt. Derenwegen sind gewisse Stellen und alle Repetitionen gewisse Zeit nach einem bestimmten Befehl werden, so bleibt ein kleiner Rest von unbedeutenden Arbeiten übrig, der Neben der Hauptzeit ausgeführt und überausst werden kann.

**II** Was nun die Hauptzeit betrifft, so ist die Beschäftigung bezüglich des Claviers und der Musik in der Kirchenmusik bezieht, so dass die Hauptzeit in einem gewissen Zusammenhang mit der Organisation der Gottesdienstleistungen, so fern die Kirchenmusik der Arbeit des Gottesdienstes bezieht sind?

Zur Zeit der Revolution von 1793 sah der Jesuit den zeitlichen Unterricht der Kirchenmusik zu erklären und war durch einen Akademiker als Assistent bei der Fakultät unterrichtet. Den gesamten Privatunterricht des Unterrichts stellte der Oberlehrer.

Wurde die Veränderung, welche der Herr von Mercur unternehmen ließ, so ist der Assistent der Fakultät nun und der Lehrer selbst beim Oberlehrer des Oberlehrers. Die nun der gesamten Privatunterricht des Unterrichts gegenseitig. Die persönliche Unterrichtsorganisation und Unterrichtsorganisation der Kirchenmusik von Seite hat an die Stelle der Assistenten der zum Fakultätsgesamten Professor. Und nun wurde zum Professor gewählt, ein ganz abgesehen Zeit ganz gut.

allein mit der Zeit stellen sich die Verhältnisse und Nachfolger heraus. Der Jesuit war v. ist überaus mit Arbeit in der Fakultät in der Person der damaligen Professor ganz tüchtig (Rückla), besitzt als avancierter Musikant und Künstler, ein paar Personen hielt man, der nicht die erforderliche Bildung und Verdienste, die zu einer persönlichen Leitung und Unterrichtsorganisation der Kirchenmusik erforderlich ist, zumal in neuerer Zeit nicht selten ein Jungling in die Kirchenmusik trat.

Der Herr von Mercur war nicht so viel ausgefallen, für einen Akademiker dieser Art war zu lassen, dass ein akademischer geleiteter Unterrichtslehrer dem Jesuit nicht überlassen werden würde, der die persönliche Leitung und Unterrichtsorganisation der Kirchenmusik in wesentlich ein dem Jesuit und persönlichen Unterrichts abzu in unterrichtspflichtigen Personen unterrichtet. Es wurde den geschicktesten ein der gesamten Unterrichts der zu Verwaltung übergeben nach dem eigenen Willkür der jetzigen Fakultät, das jetzige Fakultät übernahm aber den der Clavier übernahm und übernahm mit der Person die Clavier in der Zeit.

Zur die Stelle der Unterrichtslehrer wurde man in der Regel einen für mit einem Assistenten.

nischen Oberbauten unterworfen, sowohl die  
Hochsäule des gegenständlichen als auch die  
beim Gefassvermögen ebenfalls nachweisbar sind  
in größerem Maße vorhanden. Oberbauten sind  
mindestens in der Hälfte der Fälle vorhanden.

Die Dr. Müller des Talbauwesens könnte möglich  
für die Zukunft jetzt schon in Aussicht genommen  
werden, jedoch ebenfalls mit einem allseitigen  
Einkaufswesen zu befragen, wie sie einmal ab-  
sicht sein wird.

Mit diesen beiden Oberbauten sind die  
beim Bauwesen nach nicht bloß dem Ein-  
bau, sondern auch des Oberbaues selbst  
gedacht mit Hilfe.

Was gegen dasjenige Genie ist, das die  
Festigkeit der Befestigung ein Nachlassen  
sich nicht mischen kann, ist die Arbeit  
sich nicht selbst möglich wird es unentbehrlich  
die oft durch die Coordination eines ein-  
ger gebildeten Mannes gegebenes Beispiel ist.

Man muss sich die Grundausstattung  
des vorliegenden Oberbaues im Rahmen  
Frankfurt nach die Frage, ob die Oberbau-  
arbeiten aus Sicht der Oberbauverwaltung  
keine Hindernisse im Wege stehen.

In demselben Zusammenhang haben wir auch schon  
einige Male (Rückfrage mit dem Kaiserlichen  
Oberbau des Oberbauverwaltungsrats von Zeller  
genommen, der nicht verweigert, dass wir  
jener privaten Meinung nach auszuführen

D

unserer Ansicht gegen die vorliegende  
genau Oberbauten bei der Oberbauverwaltung  
kann nicht bezweifelt werden, da sie nicht  
oder wenigstens teilweise das Oberbau bildet,  
wird eine Oberbau nicht ausführen, dass  
es sich nicht nur ein ausführendes Oberbau der  
Oberbauverwaltung der Oberbauverwaltung  
kann nicht werden, dass die großen Oberbau  
des Oberbauverwaltung sind zusammenfassend  
eine Oberbauverwaltung, welche die Oberbau  
ausführen werden, welche nicht zu wieder  
zu befragen sind.

Es ist nicht möglich, dass man in  
Oberbauverwaltung.

Es ist nicht möglich, dass man in  
Zukunft die Oberbauverwaltung zusammenfassend  
von Oberbauverwaltung wird, da dies die  
Festigkeit der Oberbauverwaltung auf  
von dem Oberbauverwaltung nicht.

Was müssen wir die weiteren Ober-  
bauarbeiten, nicht nur die Oberbauverwaltung  
nachdem Oberbauverwaltung zu befragen, die  
zu unmittelbarer die Oberbauverwaltung  
in Händen haben. - Es sind die Oberbauverwaltung  
Festigkeit 1000 M. n. dem Oberbauverwaltung  
800, dem Oberbauverwaltung 500 M. Oberbau-  
verwaltung zusammenfassend, zusammenfassend  
1028 M. 57 1/2, welche die Oberbauverwaltung  
nicht zu befragen ist.

Es ist nicht möglich, dass man in  
Zukunft die Oberbauverwaltung zusammenfassend

D

aus dem Klotzflanz Schutze, so gläubig sind,  
 des für die Zerstörung des Klotzflanz Gefasens  
 mit einem 800 sind einflanzend bis 10000  
 nach freiem Zinses aufgegeben befolgt  
 sind, was gegen für 13000 M. dem Magazins  
 Schutze eine Gefasens von 3-500 M. jährlich  
 angibt.

Der Klotzflanz Schutze mit 1200 M. nach  
 freiem Zinses aufgegeben befolgt sind. Ein  
 Magazins für die bei dem vorantwärtlich gefasens  
 Schutze in dieser Stelle nicht angegeben.

Der gegenwärtige Klotzflanz, ein ~~Magazins~~  
 Gefasens älteres Klotzflanz beträgt 1000 M. nach  
 dem Klotzflanz Schutze ein letzter Klotzflanz  
 der Klotzflanz, der 6-800 M. gefasens, freientwärtlich  
 sind und ein Gefasens von 2-400 M. der  
 Klotzflanz ist aber freientwärtlich nicht die Rede.

Im Etat der Klotzflanz für die Befolgung  
 pro 1841/42 angestrichen - - - - - 5300 M.

gegenwärtig	aus dem Klotzflanz
übergeben werden	
dem Gefasens - 1600 M.	Gefasens - - 1600 M.
Magazins Schutze - 1300 ..	Klotzflanz - 1200 ..
Klotzflanz 1000 ..	Gefasens - 800 - 1000
Klotzflanz 762 ..	Klotzflanz - 1000 ..
Zus.: 4662 M	Klotzflanz - 762
als verfügbar - 1138 M	verfügbar - 438 ..
5300 M.	eventuell Gefasens 238 M.

Die Klotzflanz Schutze sind in der Stelle der  
 angestrichen Magazins Schutze. Die der ge-  
 wöhnlich mit dem Klotzflanz Schutze  
 gegenwärtig Klotzflanz Schutze, der  
 Klotzflanz zu allen Klotzflanz Schutze  
 sind für 800 M. nach freiem Zinses in der  
 Klotzflanz zu Klotzflanz. Eventuell Klotzflanz  
 sind, sobald ein Klotzflanz für  
 Klotzflanz der projektieren Klotzflanz zu  
 treffen.

Die Klotzflanz sind ein der Klotzflanz  
 der folgenden Klotzflanz gefasens zu Klotzflanz.

- 1, Klotzflanz der Klotzflanz Magazins  
 Klotzflanz in der Klotzflanz der Klotzflanz  
 Klotzflanz der Klotzflanz Magazins  
 Klotzflanz der Klotzflanz Magazins
- 2, Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz,  
 Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz  
 Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz  
 Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz
- 3, Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz,  
 Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz  
 Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz  
 Klotzflanz der Klotzflanz ein der Klotzflanz

*[Handwritten signature]*

instruktion.

- 4., Herausbringung des seitigenen Salznäpfes zur Kräftigung seiner Wirkung und Beobachtung von Salze.
- 5., Fortbildung einer Centralanstalt für die Salzwerke in Salzburg von 1500 M., die Salzverwaltung von 500 und die Salzverwaltung von 800 M. —
- 6., Aufstellung der für die Salzwerke. Hierbei bleibt als Salzverwaltung mit einem Kapital von 800 M. jährlich und freie Zinsen.
- 7., Anweisung für die Verwaltung für die Aufstellung einer Salzverwaltung, wenn möglich mit einem Kapital abzugeben. Rückzahlung. —













Herrn Baron  
Mitglied des Reichstages

werden die vorgelegten Ent-  
würfe auf Abänderung des  
royalpreussischen Statut für die  
a, des Oel- und Amalgam-Motoren  
b, des Oel- und Gasleucht-  
werks, der Gasmaschinen mit  
mischgasförmigen Gasleucht-  
und des Gas-Öl-Lichtgas  
c, der ~~Gasmaschinen~~ Dampfmaschinen  
(nach Motoren)  
zur Kenntniß gegeben.  
Die Bestimmungen über die  
Vermögensveränderung sollen  
unverändert bleiben

Hochheim den 24. Nov. 1881.

K. Akademie der Wissenschaften.  
J. D.  
Professor Dr. E. Wolff

- Gelesen:
- Eisenstein, abgelesen 26. Nov.
  - (Achtung! die in der Folge des Statut (a) (b) (c) (d) (e) (f) (g) (h) (i) (j) (k) (l) (m) (n) (o) (p) (q) (r) (s) (t) (u) (v) (w) (x) (y) (z) (aa) (ab) (ac) (ad) (ae) (af) (ag) (ah) (ai) (aj) (ak) (al) (am) (an) (ao) (ap) (aq) (ar) (as) (at) (au) (av) (aw) (ax) (ay) (az) (ba) (bb) (bc) (bd) (be) (bf) (bg) (bh) (bi) (bj) (bk) (bl) (bm) (bn) (bo) (bp) (bq) (br) (bs) (bt) (bu) (bv) (bw) (bx) (by) (bz) (ca) (cb) (cc) (cd) (ce) (cf) (cg) (ch) (ci) (cj) (ck) (cl) (cm) (cn) (co) (cp) (cq) (cr) (cs) (ct) (cu) (cv) (cw) (cx) (cy) (cz) (da) (db) (dc) (dd) (de) (df) (dg) (dh) (di) (dj) (dk) (dl) (dm) (dn) (do) (dp) (dq) (dr) (ds) (dt) (du) (dv) (dw) (dx) (dy) (dz) (ea) (eb) (ec) (ed) (ee) (ef) (eg) (eh) (ei) (ej) (ek) (el) (em) (en) (eo) (ep) (eq) (er) (es) (et) (eu) (ev) (ew) (ex) (ey) (ez) (fa) (fb) (fc) (fd) (fe) (ff) (fg) (fh) (fi) (fj) (fk) (fl) (fm) (fn) (fo) (fp) (fq) (fr) (fs) (ft) (fu) (fv) (fw) (fx) (fy) (fz) (ga) (gb) (gc) (gd) (ge) (gf) (gg) (gh) (gi) (gj) (gk) (gl) (gm) (gn) (go) (gp) (gq) (gr) (gs) (gt) (gu) (gv) (gw) (gx) (gy) (gz) (ha) (hb) (hc) (hd) (he) (hf) (hg) (hh) (hi) (hj) (hk) (hl) (hm) (hn) (ho) (hp) (hq) (hr) (hs) (ht) (hu) (hv) (hw) (hx) (hy) (hz) (ia) (ib) (ic) (id) (ie) (if) (ig) (ih) (ii) (ij) (ik) (il) (im) (in) (io) (ip) (iq) (ir) (is) (it) (iu) (iv) (iw) (ix) (iy) (iz) (ja) (jb) (jc) (jd) (je) (jf) (jg) (jh) (ji) (jj) (jk) (jl) (jm) (jn) (jo) (jp) (jq) (jr) (js) (jt) (ju) (jv) (jw) (jx) (jy) (jz) (ka) (kb) (kc) (kd) (ke) (kf) (kg) (kh) (ki) (kj) (kk) (kl) (km) (kn) (ko) (kp) (kq) (kr) (ks) (kt) (ku) (kv) (kw) (kx) (ky) (kz) (la) (lb) (lc) (ld) (le) (lf) (lg) (lh) (li) (lj) (lk) (ll) (lm) (ln) (lo) (lp) (lq) (lr) (ls) (lt) (lu) (lv) (lw) (lx) (ly) (lz) (ma) (mb) (mc) (md) (me) (mf) (mg) (mh) (mi) (mj) (mk) (ml) (mm) (mn) (mo) (mp) (mq) (mr) (ms) (mt) (mu) (mv) (mw) (mx) (my) (mz) (na) (nb) (nc) (nd) (ne) (nf) (ng) (nh) (ni) (nj) (nk) (nl) (nm) (nn) (no) (np) (nq) (nr) (ns) (nt) (nu) (nv) (nw) (nx) (ny) (nz) (oa) (ob) (oc) (od) (oe) (of) (og) (oh) (oi) (oj) (ok) (ol) (om) (on) (oo) (op) (oq) (or) (os) (ot) (ou) (ov) (ow) (ox) (oy) (oz) (pa) (pb) (pc) (pd) (pe) (pf) (pg) (ph) (pi) (pj) (pk) (pl) (pm) (pn) (po) (pp) (pq) (pr) (ps) (pt) (pu) (pv) (pw) (px) (py) (pz) (qa) (qb) (qc) (qd) (qe) (qf) (qg) (qh) (qi) (qj) (qk) (ql) (qm) (qn) (qo) (qp) (qq) (qr) (qs) (qt) (qu) (qv) (qw) (qx) (qy) (qz) (ra) (rb) (rc) (rd) (re) (rf) (rg) (rh) (ri) (rj) (rk) (rl) (rm) (rn) (ro) (rp) (rq) (rr) (rs) (rt) (ru) (rv) (rw) (rx) (ry) (rz) (sa) (sb) (sc) (sd) (se) (sf) (sg) (sh) (si) (sj) (sk) (sl) (sm) (sn) (so) (sp) (sq) (sr) (ss) (st) (su) (sv) (sw) (sx) (sy) (sz) (ta) (tb) (tc) (td) (te) (tf) (tg) (th) (ti) (tj) (tk) (tl) (tm) (tn) (to) (tp) (tq) (tr) (ts) (tt) (tu) (tv) (tw) (tx) (ty) (tz) (ua) (ub) (uc) (ud) (ue) (uf) (ug) (uh) (ui) (uj) (uk) (ul) (um) (un) (uo) (up) (uq) (ur) (us) (ut) (uu) (uv) (uw) (ux) (uy) (uz) (va) (vb) (vc) (vd) (ve) (vf) (vg) (vh) (vi) (vj) (vk) (vl) (vm) (vn) (vo) (vp) (vq) (vr) (vs) (vt) (vu) (vv) (vw) (vx) (vy) (vz) (wa) (wb) (wc) (wd) (we) (wf) (wg) (wh) (wi) (wj) (wk) (wl) (wm) (wn) (wo) (wp) (wq) (wr) (ws) (wt) (wu) (wv) (ww) (wx) (wy) (wz) (xa) (xb) (xc) (xd) (xe) (xf) (xg) (xh) (xi) (xj) (xk) (xl) (xm) (xn) (xo) (xp) (xq) (xr) (xs) (xt) (xu) (xv) (xw) (xx) (xy) (xz) (ya) (yb) (yc) (yd) (ye) (yf) (yg) (yh) (yi) (yj) (yk) (yl) (ym) (yn) (yo) (yp) (yq) (yr) (ys) (yt) (yu) (yv) (yw) (yx) (yy) (yz) (za) (zb) (zc) (zd) (ze) (zf) (zg) (zh) (zi) (zj) (zk) (zl) (zm) (zn) (zo) (zp) (zq) (zr) (zs) (zt) (zu) (zv) (zw) (zx) (zy) (zz)
- Nies, abgelesen Nov 28.
- Dr. Winkelman, abgelesen 29. Nov.
- " Köchler, " 30. Nov.
  - " Ziller pr 12. cap. 13. Aug.
  - " Strubel - 14 - 15 -
  - " Panke 17 etc - 9 Jan.

1028.



und Zöglingen aufrecht zu erhalten.

Das Amt über diese Angelegenheiten und  
Pflichten seines Amtes wird durch  
eine besondere Dienst-Instruktion be-  
stimmt.

### Art. 3

Der Direktor wird in der Leitung  
der Anstalt durch einen rechts- und ver-  
waltungsmässigen ~~Bediensteten~~ <sup>Bediensteten</sup> ~~mit dem~~  
~~Titel eines Assessors~~ <sup>unterstützt</sup>  
welcher auf den Vorschlag des Ministeriums  
des Kirchen- und Schulwesens durch Seine  
Königliche Majestät ernannt und dem  
Bediensteten durch eine besondere Dienst-  
Instruktion bestimmt wird.

### Art. 4

Für Kassee- und Rechnungswesen der  
Anstalt, mit Einschluß des Ankaufs ihrer  
Bedürfnisse und der Verkauf ihrer Pro-  
dukte, sowie der Aufsicht über das Lein-  
wandgeschäft, wird ein Kassier  
besetzt, welchem für die Buchführung  
ein eigener Buchhalter beigegeben ist.

Auch der Kassier und der Buchhalter  
werden auf den Vorschlag des Ministeriums  
des Kirchen- und Schulwesens von Seiner  
Königlichen Majestät ernannt.

Das Amt über die Pflege der  
Landes Kassenentparatels ist durch  
eine besondere Dienst-Instruktion bestimmt.

Dienst-Rechten eines Kassier-  
Assessors

In formeller Hinsicht steht die  
Kasse- und Rechnungsführung unter  
der Kontrolle der K. Oberrechnungs-Kom-  
mission, welcher daher der Kassier in seiner  
Angelegenheit unmittelbar untergeordnet  
ist.

### Art. 5

In Besorgung der Pauschalgeschäfte  
in der Anstalt sind an daselben nach  
einer Pauschalhilfsanweisung, welche  
auf den Vorschlag des Direktors (unter  
Bindung mit Kassier resp. <sup>Assessor</sup> ~~Bediensteten~~)  
vom Ministerium des Kirchen- und Schul-  
wesens ernannt werden.

### Art. 6

Für die Handhabung der Kassieren-  
Angelegenheiten in den Pauschalbüchern der An-  
stalt und deren Zählordnung, sowie für die  
richtige Bewirtschaftung des häuslichen  
Inventars ist ein Hausmeister aufge-  
stellt, welchem zur Versicherung seiner Verrich-  
tung ein besonderer Gehalt beigegeben  
ist.

Beide werden von dem Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens bestellt und  
haben für ihre Verrichtungen besondere  
Instruktionen.

## Art 7.

Die allgemeine Staats- und ortspolizeiliche Aufsicht in der Provinz Preußen als Kreisgemeinden einschließlich im Anstalt Hohenheim sind nach dem darinnen bestehenden Orts Statut von dem Assessor als Gemeinde Anwalt und von dem Hausmeister - Schultheiß des Orts - Polizeidiener vor-  
setzt.

## Art 8.

Die Anstalt umfasst

A. als Lehranstalten:

- 1) die Akademie (55 -
- 2) die Akademie (55 -
- 3) die Fortbildungsschule (55 -
- 4) eine Reihe Lehrwerke für besondere Lehr-  
mittelhaftigkeit (55 )  
B. als praktische Betriebe:

- 1) die Pflanzschule (55 -
- 2) die landwirtschaftlich-chemische  
+ Versuchstation (55 -
- 4) des Forstwesens (55

+ 3) die Samenprüfungsanstalt

## II Die Akademie.

### Art 9.

Die Akademie als höhere landwirth-  
schaftliche Lehranstalt hat die Aufgabe,

Fund Lehre der Landwirtschaft

2. Künftige Pächterbesitzer, oder Pächter  
 und Vorkulten gründer Pächter durch syst-  
 matisch geordneten Naturrichtl für ihren  
 Beruf wissenschaftlich erzogen bilden  
 demnach Licht dieselbe Künftigen  
 Staat beenden die Regiments- und  
 vielfaches Feldgericht <sup>sich</sup> in der Land-  
 wirtschaft und ~~verschieden~~ <sup>den</sup> ~~da~~  
 mit zusammenhängenden Anordnungen  
 von speziellen Kenntnissen zu erlangen

## Art. 10.

Die Naturrichtl in der Akademie be-  
 greift die Grund-<sup>3</sup> <sup>2</sup> <sup>1</sup> <sup>1</sup>  
 disziplinen der Landwirtschaft (vgl. Bei-  
 lage A) und wird mittels Vorlesungen,  
 Übungen, Demonstrationen und Exkursions-  
 ren in theoretischer wie in praktischer  
 Richtung abtheilt.

## Art. 11.

Die ~~Lehranstalt~~ <sup>Lehranstalt</sup> ist auf zwei Lehren  
 berechnet, jedoch werden die niedrigeren  
 Disziplinen jeweils im Lauf von zwei  
 Semestern vorgezogen.

## Art. 12

Als Lehrmittel dienen in erster Linie die

Nach dem Lehrplan ist der Natur-  
richtl. Kurs



darin besteht je mit Aufsatz eines  
meisters.

Art. 17.

Assenden Studierenden können Passone  
denn 4 Termen zu thun sich mit der  
Oberhalt oder in irgend einer  
Lern bekennt zu machen als Hospitant  
zugelassen werden jedoch in der Regel nicht  
länger als auf die Dauer von vier Wochen  
nicht befristet werden können.

Art. 18.

Die Annahme zur Aufzeichnung der Akte  
denn byr. Lesung als Hospitant  
schick bei der Direktion welcher bei ord-  
nungsmäßiger Erfüllung der Bedingungen  
zur die Aufnahme ausgeführt ausp Lesung  
während in Beachtung der Lehrer  
und entscheidet

allen anderen Fällen

Art. 19.

G die mit dem  
für Wahrung der ethischen Moralien  
und Beicherung der Studienanstalt von der  
Anstalt aus gesucht  
Für Post die bei den aufgestellten  
Art. 20  
Spezialmeister oder einem anderen beachtbaren  
Wort geronnen ersten Rang sowie für

Holz. Die L. d. d. jeder Studierende selbst  
zu sorgen.

Art 20

Abtrottdigung für Wohnung und  
Unterricht hat jeder Studierende eine Pension  
zu bezahlen; <sup>100</sup> dafür stellt ihm die Fakultät  
zu sämtlichen Unterrichtsfächern die Abbe-  
renie frei.

7 Nicht-Württemberger.

Die Qualität unterrichten eine höhere  
Pension als die Lehrer.

Für die Bedienung der Studierenden  
wird besondere Anrechnung gemacht.

Die Abzahlung wird je zu Anfang des  
Semesters für denselben in die Anstaltskasse  
zu leisten.

Art 21

Wird ein Studierender vor Ablauf eines  
Semesters ein Laie eines Semesters aufgeben,  
dann so kann ihm auf Verlangen eine  
entsprechende Ermäßigung der Pension zu-  
rührt werden.

Eine Rückzahlung der bezahlten  
Pensionsgelder findet bei vorzeitigem o,  
der ungewilligen Austritt eines Studier-  
enden nicht statt.

Nur in dem Falle <sup>100</sup> wenn ein Studier-  
ender ein hohes Prädikat im Erlernen aus-

der Akademie in Leopolds Pensionen auf  
sucht, kann ihm auf Valenzen ein nach  
spendender Theil der Pension zuwille  
statt werden

Art. 22.

Für ~~inländische~~ <sup>7</sup> ~~Lehrer~~ <sup>7</sup> ~~an~~  
~~den~~ ~~einigen~~ ~~Lehrstellen~~ ~~einige~~  
Seine Königliche Majestät vergeben vor  
den

Bedingungen der Bonaburg ausdrück-  
lich sind Bedürftigkeit, Würdigkeit  
und ein einjähriges oder ein halbjähriges  
Aufenthalte in der Anstalt, wenn höherem in  
mindestens einjähriges Studium in einer  
eudem akademischen Lehranstalt vorausge-  
gangen ist.

Ausnahme kommt besonders in dringenden  
Fällen die Pension ganz oder theilweis auch  
gelassen werden

Art. 23

Hospitanten haben für ihre Zulassung  
eine bestimmte Summe in die Anstalts Kasse  
zu entrichten, auf welche die Bestimmun-  
gen über die Pension der Lehrer an zu  
gewissen encloge Anwendung findet.

Württembergischer Bestehen  
an der Akademie

Fauswand aller Vise  
(auf den Wahl 1)

Art. 24

In Absicht auf die Disziplin  
und die Hausordnung sind besondere  
Vorschriften gegeben zu deren genaue  
er Einhaltung jeder Kommunikant  
sich unabwieslich zu verpflichten hat

Art. 25.

Die es erforderlichen Fälle zur Arrestation  
zu bringenden Disziplinar mittel sind:

1). Vernis

a) ein mal denk der Disziplin

b) gehörig fasten den Lehrer Konvent

2). Arrest bis zu 10 Marck;

3). Arrest

a) ein mal denk der Disziplin

b) gehörig fasten in besonderem Penal

4). Entziehung der Pension einer Frei Stelle

je bis auf 14 Tage;

5). Bedrohung mit der Wegweisung;

b) Wirkliche Wegweisung aus der An-

stalt, und ganz für eine bestimmte Zeit

oder für immer;

Art. 26.

Die Wegweisung aus der Anstalt ist  
in besonderem verpflicht;

a) wegen öfttern oder längern unruh

schuldigen Vergleichens aus der Anzahl  
oder vom Unterrichte i

Sp. wegen hartnäckigen Ungehorsams;  
Sp. wegen unzüchtlichen Lebenswandels  
oder gemeiner Verbunden i

Sie kam aber auch, ohne dafs wir bez  
stimmtes Vergehen nachgewiesen wäre,  
als Jamm vorfing, wodurch wenig nach der  
Bergung ~~der~~ in Studirenden  
durch sein ganzes Verhalten im schlein,  
sein Beispiel gibt und dadurch einen  
verderblichen Einfluss auf die Mitscha  
denden aus die in die Anzahl der  
schenden Geist übt

des Lehrer-Konvents

Art 27.

Als Organ für die Handhabung dieses  
geheim dient der Schlichter, welcher dabei  
bei Verfassungen die Studirenden die Unter  
suchung zu führen und je nach deren Er  
gebnis seine Anträge zu stellen hat

Art 28.

Am Schluss eines jeden Semesters  
wird den Studirenden Gelegenheit gebot  
ben sich der Landes- als schafflichen  
Diplomprüfung oder der Prüfungen  
in der Richtung der abgelaufenen Semes  
ters vorzutragen. In dem zu entwer  
fen. Das Nähere bestimmen die  
Prüfungs-Ordnungen

In Disziplinar-Angelegenheiten  
hat der Assessor

Prüfung

Zur Aufmunterung des Fleißes wird für die Dauer eines Studienjahres eine dem Gebiet der Fakultät erschafften entnommene Preisaufgabe gestellt.

529.

Studierende, welche sich bei Lösung einer von der Akademie gestellten wissenschaftlichen Aufgabe ausgezeichnet haben werden mit Preisen bedacht.

Die Kriterien über die Zuteilung von Preisen wird durch ein besonderes Statut festgesetzt.

Württembergische Studierende, welche die Diplomprüfung mit Erfolg bestanden oder eine Preisaufgabe gelöst haben, können, wenn sie umherreisend, nachsuchend, in ihrem Orts empfohlen werden.

Art 30.

Bei seinem ordnungsmässigen Abgang von der Akademie erhält der Studierende ein Zeugnis über die Studienzeit, die von ihm begebenen Vorlesungen und über Befragungen.

Die Ausstellung eines Studientheils durch Zuerkennung von Preisen oder die Aushändigung der Diplomprüfung wird an dem Abgangsgenüge besonders beachtet.

Art 31.

Die unmittelbare Verwaltung der Akademie wird von dem Direktor und dem Lehr-Konvente besorgt.

Art 32.

Der Direktor hat innerhalb der Befugnisse auch der ihm zukommenden Aufsicht über das gesamte Lehr- und Amts- und



Entscheidung von Differenzen zwi-  
schen eingetragenen über die Abhaltung  
von Vorlesungen, die Wahl der Stunden und  
die Benützung der Hörsäle. i  
[ ] Verfügung in Betreff der mit  
Studierenden ausgeführten Excursio-  
nen. i

[ Entscheidung über die Abhaltung  
und Form akademischer Ferialien ]  
[ ]

Ertheilung von Preisen; Ausstellung  
von Diplomengewinne. i

Anordnungen für die Bibliothek. i  
Disposition von den für die Auf-  
nahme von Studierenden (und Hospitan-  
ten) aufgestellten ordnungsmässigen  
Bedingungen (Art 15, Abs. 1 d. 4)

Übertragung von Pensionen - Ermächti-  
gungen für später eintretende sowie  
von Heilungen Rückstellungen für  
früher eintretende Studierende (Art 20)

Verfügung von Strafen (geschick-  
ter Verweis, Arrest, Entzug des Pensum)  
in einer Feinstelle u. s. w.

B In den übrigen Angelegen-  
heiten der Akademie hat der Lehrer,  
konstant eine höhere Entscheidung ein-  
geholt und zu diesem Behufe durch  
die Direktion der vorgeschriebenen  
höchste die entsprechenden Anträge eingez.

12  
München.

Stellen auch die von der ersten Kommission  
für die Revision des organischen Statuts aufgestellt  
den Grundgedanken der Schlussbestimmungen die Mehrheit  
im Lehrkonvent nicht ablegt, so glaubt doch  
die zweite Kommission die eine rein formel  
len, durch den Abgang der Forstschule nöthig werdenden  
Aenderungen nicht stehen bleiben zu dürfen. Sie glaubt,  
da vorläufig auch solche Bestimmungen ins Auge  
fassen zu müssen, welche zweigleisig wären, die bestst  
nach innen und aussen besserem Schluss zu geben,  
man gleich es vorerst bei dem Grundgedanken eine  
heillichere Leitung der im Hohenheim vori  
ben beststehen sehr Vatheil zu haben. Schliesslich  
bedenkt hier ein freilich der Umstand, dass ger  
in neuerer Zeit mit starker Mehrheit gestellte  
Anträge des Lehrkonvents bei dem k. Ministerium  
keine günstige Aufnahme gefunden haben, einzel  
ne noch gar nicht abgedruckt worden sind. — Die  
Kommission hat nun allerdings jene Anträge nicht  
mehr in ihrem vollen Umfange aufgenommen; Sie  
lebt aber der Überzeugung, dass bei diesem Antrags  
Konvent einige Zugeständnisse gemacht werden  
sollt und doch auch im Interesse der Pörsen, soll  
me Befragungen zu vorzuziehen und die hierigen  
Einrichtungen einen guten logischen Schluss zu geben  
— einer Rathfahrigung bedarf es nicht, wenn die  
Kommission inwall einen einfachen und dunk  
leiden Wortlaut herzustellen bemüht gewesen ist.

Zu Art. 2.

Während die Art. 1 nur formale Änderungen erfaßt  
zu beh., sondern in Art. 2 einige nicht ganz un-  
bedeutende Modifikationen vorgenommen - woraus  
ist der erste Eindruck welchen von ihm ein Unpartei-  
licher bekommt der, daß die Hohenheim nur Bestehen  
ein Direktor mit absoluten bestgehenden Befug-  
nissen und Obliegenheiten, die dem Rektor der  
Gymnasien vorgesetzt sei. Im Statut liest die  
Ansetzung kann ja, daß gerade in Sachen die höhere  
Lehranstalt jene Befugnisse sehr stark eingeschränkt  
sind, denn die Rechte des Lehrkörpers wie durch  
die Vorbehalte zu Gunsten des R. Konsistoriums -  
Allerdings sieht der Statut die Ausarbeitung  
eine besondere Instruktion vor und legt ihm  
die Verschiedenartigkeit der direktorialen Befug-  
nisse nicht ein Grund gegen sondern wohl  
eigentlich für die Notwendigkeit einer Anweisung  
welche namentlich im großen Umfang die Aufgabe  
bezeichnet. Die Kommission konnte sich  
aber nicht damit beruhigen, daß diesem die alte  
Fassung beibehalten wird; ihr scheint sehr die  
von zu liegen, daß es nicht auf jeden Fall  
noch die faktische Bestand der Dinge erkennen  
gewandt werden sollte. Und hierfür verfallt  
sich eben wohl die Kommission auf Art. Art. 26  
(alt Art. 45) als die Bestimmung des Unstat-  
tes, daß in der Sitzung der Anstalt dem Direktor  
nur bestimmte Befugnisse zustehen. Ein ma-  
trielles Unterscheid besteht in diesem Richtun-  
gen nicht und sollte verstand die Kommission  
die zweite Fassung vor. Die Bedeutung der  
neue Präzisierung auf des thatsächlichen Maß

der Sache dürfte auch in der Revision vorgeschlagen  
neue Umstellung liegen.

Von dem Direktor in Art. 2 gegenwärtigen Alt-  
tributen hat die Kommission die 5. Periode fast  
zu gelassen. Wenn der gleiche Grund, daß eine andere  
gesetzliche Regelung vorliege, auch die Mitglieder  
bei der Centralstelle für die Landwirtschaft, geltend  
gemacht wird, so gibt die Kommission zu bedenken  
daß es nicht ganz unbedenklich sein dürfte, durch die  
Erweiterung im org. Statut jene Mission zugleich als  
ein Recht Hohenheims zu qualifizieren.

Zu Art. 3-6.

Wenn bezüglich der Personalausstellung nicht so  
voll abstrahieren des Lehrkörpers, als vielmehr abstrahieren  
die Landwirtschaft und die Oberrechnungskammer der  
entscheidende Wort zu verwenden sind, so glaubt  
die Kommission auch ~~thatsächlich~~ <sup>vollständig</sup> die Stelle des  
bisherigen Lehrers zu dem erheben zu sollen, was dies  
in der Hauptsache thatsächlich gewesen ist, nämlich  
gleich dem eines Regiments - Anführers mit Kollegial-  
rechten. Welche Fassung man auch dem Hohenheim  
Anstellen geben möge - Direktorium oder Kollegial-  
verwaltung die aus dem bisherigen Vorstand losgelassen Alt-  
direktor - des Bediensteten, dem Disziplinarbeamten  
eine möglichst vorteilhafte und unabhängige Stell-  
ung zu realisieren, ist nicht zu bezweifeln. Der Asses-  
sor wird immer dem Ministerium, welchem Hohenheim  
unterstellt ist, in seiner Laufbahn fern bleiben. Was  
man also auf einen an sich und durch die Veränd-  
erung mit dem juristischen Lehrkörper schweben-  
den Posten tüchtige, in Alter und Bildung ganz  
den bisherigen Bediensteten entsprechenden Beamten  
ohne ihm gleichzeitig den Rücktritt in sein Departement



Zu Art 10

scheint es nicht unzulässig, die Lehrthätigkeit der  
maligen Studierendenschaft zu übertragen.

Zu Art 10 (alt 11, 12 & 15) Der Verwaltungsrath ist kein Körper und darf wohl  
auch vollständig niedrigergehen. Der materielle Bestand des  
Universitätsrechts entspricht übrigens den Forderungen der R.  
Centralstelle vollständig.

Art 13 (alt 17)

Die nachträgliche Konsequenz der Beibehaltung des  
Rektors erweist und die Verlust der Fachprofesso-  
ren, dem sog. landwirtschaftl. Repetenten einen vor-  
nehmlichen Lehrauftrag zu übertragen erweist, enthält  
die vorerw. in Vorschlag gebrachte Entschliessung  
für den die Kommission zu dem Auftrag, die Stelle des  
landw. Repetenten einzunehmen zu lassen. Die Funktionen  
lassen sich ohne Nachtheil auf Andre übertragen, insbes.  
sondere auf die Person, welche durch die entsprechende Regu-  
lung des Bauesens stark belastet wird; es wird  
auch dadurch, namentlich in sehr bescheidenem Masse,  
der Forderung nach Dispensation genügt und ein gering-  
fügiges die eventuelle Unterabnahme von Vorlesungen  
einen nicht haltbaren Grund abgeben. So besteht es  
einer selbstständigen Weiterführung keine Bedenken  
mehr. Die wirksame Ausübung der Thätigkeit der Repe-  
tenden von Ausländern ab, welche gütlichen Abkündigung  
Subjektiven Zufällen ausgesetzt sind. Toresimal der

und die Kommission das wohl allgemein vorhandene  
Urtheil, dass nur ganz ausnahmsweise die gerade je-  
ne Stelle geknüpften Erfahrungen erfüllt werden  
sind.

Zu Art 15 (alt 19)

nicht die verschiedenen Wünsche mit den Zwecken und In-  
teressen der Hochschule zu vereinigen sucht, sondern nur in der  
Vorschlag geht auf eine möglichst prägnante Entscheidung in der  
Behandlung der Aufnahmefähigkeit ab. Als Norm  
der wissenschaftlichen Vorbildung ist die erfolgreiche  
Bewertung derjenigen Staatsbürger aufgestellt,  
auf Grund dessen die Berechtigung scheint zum Ein-  
tritt in den freiwilligen Dienst im Heere abgelegt werden kann.

und es beh. die Ermittlung um so weniger  
Schwierigkeiten als aus jeder Schul-Lage Klari  
die mit Sicherheit des entsprechenden Schulstufen  
des Auslandes ermittelt werden können. Wie aber  
da, wo ein Abicht entsprechender Ausweis nicht  
erbracht werden kann? Man wird sowohl darüber  
dafs in jeder Norm mit unbedingt festhalten sollte  
als darüber dafs mit grosser Vorsicht von Sta.  
einander gebildet werden so Allen, einig Sinn  
wirkend eine gute Bekandlung nachweisbar mit  
Abelständen verknüpft sind. - Die Kommission  
hofft einen befriedigenden Vorschlag zu bringen, wenn  
sie beachtet, dafs drüben Aufschwung - Besuche  
vor den Lehrkongress zu bringen sind. Materiell  
wird damit nichts Neues hervorgerufen, sondern  
nur eine bestehende Bestimmung (Art. 45 Abs.  
6 A) die wünscherweise genauer Fassung gegeben. Es  
ist aber auch nöthig, dafs der Lehrkongress wieder  
in seine Rechte eingesetzt werden weil vor allem die  
gute Lehre in einer möglichst gleichzeitigen  
Schülerenschaft licherlich sind. - Dafs damit die  
Ärztigung der Besuche etwas vorzuziehen und gemeint,  
lich auch die Versammlung der Lehrkongress  
während der Ferien nöthig wird - in vielen Fällen  
wird sich ein motivirter Antrag der Direktion  
durch Landesparlamenten lassen - darf nicht als  
ein Grund geltend, da die Anstalt vor einem so wich.  
wichtigen Schritte abhalten dürfte.

Dafs der Mangel informeller Anstaltung  
durch eine Liqueur - frei - oder noch besser die  
gelehrnissch affluide Praxis ausgeglichen  
werden kann, dürfte allgemein zugestanden werden.

Dagegen beh. die Kommission des vielfach befür  
wortet Requisit einer genügenden Kenntniss der  
deutschen Sprache fallen lassen. Sie, jeth in gewissem  
Sinn noch weiter, wenn sie eine Bildung vorzuziehen  
wilde zum Verständniss der akademischen Vorträge  
fähig und die Ansicht ist je dafs auch die Lehrer kon  
zentriert in bestimmte Methoden gebunden sein sollte,  
die bezüglich aber auf ein schon feststehendes und ins  
besondere von hier aus nicht sicher zu behandeln  
Kriterium um so lieber, als, ohne Wissens. g. B. die  
Universitäten drüben - Bestimmungen auch  
nicht haben.

Zu Art. 18 (alt 14) vgl. Note zu Art. 15.

Zu Art. 19 (alt 15) da nur eine redaktionelle Änderung aufzuheben  
beh. die Bemerkung, dafs mit der Muth von Seite  
der Anstalt an der Hebung der Volkshochschule gearbeitet  
werden sollte. Nicht nur ist etwas mehr Bequemlich  
keit für die Studierenden einer solchen Anstalt  
und dem Mangel der kleinen städtischen Zustattung  
in von grösstem Nutzen; auch die relativ hohe  
Pensionsbeitrag insbesondere für Volkshochschule  
dürfte mit einer so spärlichen Ausstattung der  
Zimmer mit Hochmatratzen d. dyl. Raum vorzuziehen  
einigen sein.

Bei Art. 20 (alt 16) haben wir die Preisunterstützungen für inländische  
Studium aufgenommen - werden dieselben auch  
nicht von hier aus bewilligt, so ist doch immer auf  
ein erfolgreiches Studium der Studenten von hier  
aus gesehen worden; die Anstalt geht also nicht  
zu weit, wenn sie auch dieses Fördern mittel  
in ihren statutarischen Bestimmungen beibehalten  
ang. Auch der Vorschlag der R. Centralstelle  
bezüglich der Leistung, wie es zu

Zu Art. 32 (alt 38) aus der Erwartung, dass uns die in, im Augen-  
blick zu Art. 2. nicht unerschütterlich stehen, die Aufgabe  
des Direktors der uns verpflichteten Tätigkeit der  
Lehrer gegenüber zu präzisieren. In der That ist durch  
die Erhebung der Akademie zu einer höheren Lehranstalt  
aus der Lehr zum Rang von Universitätsprofessoren der  
Rangstufe. wenn sie je ein erstere, zu einer Klasse  
auszuweichen, den سابقen und einheitlichen Rang  
Sicherheitsmäßig Recht geworden. Ein Anderes lässt  
sich auch heute nicht erwarten, so die selbständige Fortschrit-  
zung und die freie Vortrag herrscht, auch d. d. d. d.

Art. 32 (alt 40) bringt trotz der früheren mit grossen Mehr im  
Lehrerkonvent angenommenen Antrag, wenn mehr  
als eine öffentliche Redaktion. Die Kommission  
erkennet aber, dass nicht nur in dieser Hinsicht,  
sondern die alle Fortschritt und der Dankbar einfach  
ste Mechanismus von dem d. Ministerium wurde fest-  
gehalten worden. , nicht auf die andere Seite der  
Ankündigung eines möglichst ungehinderten freien  
genusses, die bestimmte Zulassung der Lehrer -  
und Lehrerberechtigten an die Patswirtschenschaft und  
die gegenseitige Regelung der Vorträge, unabhängig  
von der Vorschrift der einschlägigen Artikel, die nicht  
geringfügig erscheinen die Höhe des Grundbesitzes zu  
mildern. Schwierigkeiten werden es auch dem noch vor-  
kommen und Nachtheile insbesondere, wenn in Zukunft  
mehrere Lehrer auf dem Vortrage der Prof. Dr. Fuchs, bei id,  
zur Anstellung, dem unbeschränkten Genuss der Ferien  
sich vorbehalten zu wünschen wäre jedenfalls, dass die  
neueren Antrag, welche die Zustimmung der d. Minister,  
uns obliegt haben, auch wirklich in präzis angeordnet  
werden.

Im Art. 34 (alt 42) wird ein ~~weiterer~~ <sup>euch</sup> ~~man~~ ~~mit~~ ~~was~~ ~~nicht~~ ~~wünschen~~ ein  
Stimmig gefasster Beschluss des Lehrerkonvents

F. sondern die alte Fassung mit  
einer kleinen Änderung beibehalten  
denn die Stellung als Hilfslehrer, die  
Referent und als gleichzeitiger  
anderer Lehrst. es an absoluten Punkten  
und der Position und der Verantwortung  
nicht als vöthlich erscheinen, so  
genau für alle ~~unversucht~~ Mitglieder  
solche nicht Hauptlehrer sind, ist  
Möglichkeit eines Strahlen  
weiteres zu verfahren nicht aus,  
geblieben bleiben sollte

nicht  
entnommen. Wird der Antrag zu Art. 3  
angenommen, so muss die Sitzplizebeordnung weil  
er sofort als Kollegial-Mitglied eintritt, den Haupt-  
lehrern und ordentlichen Mitgliedern gleich behandelt  
werden. Falls man nicht dem ganzen bezüglichen Vor-  
schlage eine schiefe und gewiss mehr persönliche als  
sachliche Wendung geben will. Die Bestimmung will denn  
auch mehr auf den Privatdozenten, der, als dem Kustos Dreyer  
ferner fremd, nicht wohl so ipso ordentliches Mitglied werden  
kann, dem aber wohl dessen Ligen wird, nicht unter allen  
Umständen einem neu ernannten Professor reichen  
zu müssen. Der Punkt die oft getroffen, wenn einmal  
wieder die Thesis stelle gut besetzt wird und in dem  
selben - man denke an Fuchs's Vorlesung, die Arbeit  
wie eine tüchtige Lehrkraft erhält. - Natürliche ist ja  
wohl die Rangordnung ziemlich richtig, es gibt aber  
doch Fälle, in denen die, auch dieser Seite hin, der Lehrer,  
Konsent gewiss gerne die Freiheit hat. Und das  
beginnt sich auch in Art. auf diese Vaheltrine Rücksicht ge-  
nommen.

Art 38 (alt 45)

Die Kommission hat hier nur Unbedeutendes ge-  
sagt, der auch im Lehrkonvent wiederholt ausgespro-  
chenen Ansicht gewiss, dass kein Grund vorhanden sei  
über die Bestimmungen von 1865 wesentlich hinaus  
zugehen. Zum Teil kam es aber darauf an bei diesem Anlass  
die bestehende Festsitz zu feiern, zum Teil aber auch darauf  
die verschiedenen Vaganzpunkte gegenüber die künftigen Vaheltrine  
so möglichst zu konsolidieren. So ist es denn keine eigentli-  
che Meinung, wohl aber zur Vermeidung von Unklarheit  
nicht unflüssig zu sagen, dass der Lehrkonvent über die  
Abhaltung akademischer Ferialien und deren Form  
entscheidet, also z. B. über die Hofungsfeier, die Einladungen  
zu den Vesperen des Programms, die bestanden d. dyl. ebenso  
entstand sich der Passus über die Verwendung der Pöb. in

keiten unter von dem 1865 in Statut noch von den  
Legislativen, nicht abgedruckten Anträgen des Kollegiums;  
die Kommission hat nur gesucht, eine Form  
zu finden, welche Konflikte verhüten könnte, wenn sie  
ganzlich in reinigen Worten eine so schwierige  
Materie nicht sicher bestimmen läßt.

Nun sind dagegen die Anträge, dem Lehrkonvent  
eine gewisse Mitwirkung bei Besetzung der oberen Be-  
setzungen und der Hausmeisterstellen einzuräumen.  
Wollt werden die Inspektor, der Inspektor der Posten-  
spektor und der Praktikant Lehrer auch nach den bisherigen  
Bestimmungen vor dem Lehrkonvent diskutierte  
werden. Die Mitwirkung <sup>so bald</sup> der Kollegien Kommissar  
kann dadurch umgangen werden, daß der Lehrkonvent  
erst später erfolgt oder sobald nicht sofort an die  
Etheilung eines solchen gedacht wird. Ausserdem  
kommen aber auch die Kassier, Buchhalter und Haus-  
meister in Betracht, Beamte, mit denen die Lehrer  
in täglicher Berührung kommen und deren gewisses  
Verhalten auf Grund eines Kollegialbeschlusses  
die einzige Tätigkeit beginnen zu können.

In noch höherem Maße gilt das Letztere doch später  
bei der Besetzung, nach der Will des Direktors. Es erheben  
sich gegen die Kommission Mißstände, nach denen sich  
Kollegium als solchen gewisse Rechte zu vindizieren  
kann. Sie hat die Anerkennung des des bei Besetzung  
dieser Stelle im Jahre 1873 vom h. Ministerium  
eingeschlagenen Verfahrens nicht nur negativ sondern  
auch positiv Ergebnisse findende aber  
dieser Besprechungen in der Meinung des Konvents

## S. noch Rückseite

Art 40 (alt-47)

zu räumen. Schien doch unthunlich. Das Statut  
hat nicht die Aufgabe, Individual-Rechte zu bestimmen.  
man. <sup>vorzuziehen</sup>  
Sinnlicher Punkt gelten für die Erhaltung der  
rechts an Hilfslehrer und Anstaltsbeamte

ist insofern anzuerkennen, als er eine Pufferordnung des  
Lehrkonvents in Aussicht nimmt. Anträge dagegen sind  
dann et auch auch in befriedigender Weise durch die  
neuen Bestimmungen über die Postkollektoren ge-  
geben. Ausserdem bedarf aber die Frage der  
Regulierung über Form und Frist-Verhältnissen, unter der  
Lehrung von Referenten für die Vakanzlegung des  
Kollegiums d. d. g. entscheiden einen gewissen ungewissen  
Lagen Regulierung, während bei j. alle diese Dinge  
in die Luft stiegen und vom <sup>im</sup> Vorsitzenden nicht selbst  
in distributionärer Weise gehandelt werden. Die Kom-  
mission hatte jedoch keine Kauflösung schon jetzt in der  
Materie einzutreten. Wie sie denn ihrerseits das über-  
mittelte Mandat für abgeben ersieht, wenn ihre  
ligeren Anträge im Schoße des Lehrkonvents die  
Möglichkeit nicht finden.

Von der Kommission:

Pap. Dr. Heitz

J. Hohenheim

19. Nov. 1881.

Nach einer genaueren Bestimmung zu erwarten, welche  
für den lebenden Anhalt nicht uninteressant sind.  
Die Frage über die Theilnahme der Hilfslehrer an den  
Mitteln des Reisefonds und der Wohnungsvergütung - die  
Kommission stellt sich in beiden ganz auf den Boden  
der Lehrkonvention Beschlüsse resp. des Preises der Statuts  
von 1865. Die Hilfslehrer für Rechtskunde, Weinbau  
und Forstwirtschaft, aber auch für Pflanzengemüse und  
Baupläne haben gewiss denselben Anspruch auf dieselbe  
Pflicht, durch Reisen in ihrem Fache Kreis zu erweitern  
und da davon sich ergebende Lehrgänge, namentlich die Be-  
teiligung zur Theilnahme an jenem Fonds ist auch durch  
die Praxis anerkannt worden. - Aus demselben Grund  
hat die Kommission dem allgemeinen Ausdruck "Lehrer  
der Akademie" stehen lassen auch bei der Zulassung der Wohn-  
vergütung. Hier kommt freilich nur der Professor, nament-  
lich auch wegen der schlechten Zustände und der unruhigen  
Lage seines Fleises in Betracht - die Kommission wird nicht  
jedwfalls dem Freigehenden im Schooße des Konvents  
die Preterit gesehen -

Sie hat den Passus, welcher dem Lehrkonvent eine  
Ausscheidung in der Gehaltsfrage sichert, nicht gestrichen ab,  
wohl die Praxis wie die heilige Natur der Frage selbst  
die Unmöglichkeit solcher Baukennung in nicht un-  
erwarteter Weise lassen. Sie wird sich <sup>aber</sup> auch dem  
Antrage auf Anrechnung nicht widersetzen.

reiden 297. die ihm von der leitenden Behörde aufgegebenen Punkte zu erstatten.

So namentlich:

Bei Aenderung in den statutarischen Bestimmungen und organischer Einrichtungen der gesamten Anstalt;

Bei Modifikationen im Lehrplan in Altenburg;

Bei Vorkehrungen für den Unterricht in den Fällen längerer Abwesenheit eines Lehrers oder während der Absetzung einer Lehrstelle;

Bei Errichtung und Besetzung neuer Lehrstellen;

Bei Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Hilfslehrer und Assistenten;

Bei der Aufhebung bezw. Bey Schließung bestehender Lehrstellen;

Bei der Veränderung des Disziplinar Verfahrens der alten Bestellungsbeamten (und der Buchhalter) und der Hausmeister.

II II

Bei Gründung neuer Sammlungen und anderer ideeller Unterrichtsmittel;

Bei Veränderungen in Nsicht auf schon bestehende Apparate, Sammlungen und Institute der Anstalt;

Bei Veränderung des Stimmrechts unter den alten Bestellungsbeamten;

Die Abgrenzung der damit verbundenen Lehraufträge mitzueröffnen;

Bei Veränderung im Lehrplan bereits ernannter Lehrer, sonst die Abhaltung von Vorlesungen oder im Lehrplan noch nicht eröffneten Stellen.

Bei der Wahl des Reg = Assessors (als Rechtslehrer und Disziplinarbeamter) und der übrigen Bestellungsbeamten oder für die Vertheilung von Lehraufträgen in besonderen Fällen, insbesondere bei der Besetzung der Stelle des Rektorats für Altenburg;

Bei der Vertheilung der Stimmen von Lehrern und Stimmern im Stimmrecht an die an der Art 34 Abs. 3 bestimmten Hilfslehrer.

bei Festsetzung der Bestimmungen  
über die Verwaltung und Be-  
rathung der genannten Lehranstalt;  
bei:

bei Festsetzung und Änderung  
der Vorschriften über die Disziplin;

bei Reformen gegen die Disziplin,  
besonders in der Lehrkonvention;

bei allen Forgn., welche die akad.  
Kademie in anderen Pöblichkeits-  
Anstalten und Lehranstalten resp. die Ver-  
waltung der der Anstalt zugehörigen  
oder zugehörigen Stiftungen betref-  
fen;

bei Regulierung der Gehalte und  
sonstigen Nebenbedingungen der Lehrkräfte  
in der Akademie;

bei Zuteilung der Wohnungen an  
die <sup>Postporen</sup> ~~Lehrer~~ der Akademie;

bei Abtheilung von Reisekosten  
den Lehrern der Akademie aus den hierfür  
bestimmten Etatsmitteln;

bei Feststellung der Besoldung für  
die Pension, die Hospitanten und  
andere übrige von Studirenden in  
der Anstalt Kommende leistenden Zahl-  
ungen;

bei Vergabung der Freistellen d.  
Pensionierung aussonderlicher Pensionen  
nachlässig;

Veränderung der

und Veranlagung

der Studirenden, und

bei Entwerfung des quinquennalen  
Haupt-Etats der Akademie;

bei der Erge über die Stellung  
aussonderlicher, im Etat nicht vor-  
gesehener Ausgaben sowie über die  
Veränderung sonstiger Ueberschüss,  
bei

Art. 39

In einzelnen Fällen so besondere  
Auskunft erwünscht oder nöthig anzusehen,  
kann der Direktor oder der Lehrkonvent  
jeden Vorathung der  
Lehrer Beantworter Lehrkräfte An-  
stalt, jedoch ohne Stimmrecht bei-  
geben.

Art. 38. 40

Auf Grund einer besonderen Geschäfts-  
ordnung für die Verhandlungen und  
Beschlüsse des Lehrkonvents wird  
über die Sitzungen des Lehrers ein  
Protokoll geführt, welches von dem je-  
weiligen Schriftführer und Vorsitzenden,  
dem zu unterzeichnen ist.

Können nach der Richtung oder den  
Lehrkonvent zu den Beschlüssen des  
Lehrers Besondere oder Lehrer werden,  
stellt. Einigen werden.

Beilage A.

z. S.

I Grund- und Hilfswissenschaftliche Fächer:

f. Inspection

a, Mathematische Hilfsfächer:

~~Mathematische Übungen.~~

Fortbildung Geometrie.

b, Naturwissenschaftliche Hilfsfächer:

Logarithmentafelzettel.

Algebraische Formeln.

Arithmetik. Formeln.

Verweis. für Mineralogie

Einführung in die Geologie.

Geologie.

Einführung in die Lithologie.

Spezielle Lithologie.

2 Anatomie, Phyziologie und

Pathologie der Pflanzen.

Algebraische Geometrie.

Spezielle Geometrie.

Spezialkunde.

Tafelarbeiten.

Anatomie und Phyziologie

der Säugetiere.

Spezielle Geburtshilfe.

Arithmetik.

Luftphysik.

Mikroskopie. Übungen.

- c, Staatswissenschaftliche Hilfsfächer:  
 Nationalökonomie.  
 Handelskunde.  
 d, Technische Hilfsfächer:  
 Lerner, Lernkunde.

II, Hauptfächer.

a, Landwirtschaftliche Fächer:

Gepflanz- und Litteratur in Ländl,  
 wirtsch. Tiedner:

1, als Produktionsfächer:

Aegyptischer Acker- und Pflanzenbau.

Trugacker Pflanzenbau.

Für besondere Nutzung:

Mispelbau

Lyngsee- und Labkrautbau.

Maisbau.

Obstbau.

Gartenbau.

Aegyptischer Viehzucht.

Für besondere Nutzung:

Ägyptische

Ländl. und Ländl. des Ägypten.

Neuzeitliche

Neuzeitliche

Neuzeitliche

Neuzeitliche

Neuzeitliche

Beilage B

(Z. S. 13. Laboratorien Verbindungen mit J. S. 13.)

Die Ländl. Fächer.

Beilage C.

(zu S. 13)

ordentliche Professoren

I Hauptstellen.

- 1 für Mathematik und Physik
- 1 für allgemeines mit Agriculturnaturwissenschaft
- 1 für Geologie
- 1 für Botanik.
- 1 für Naturgeschichte.
- 1 für Historischwissenschaft.
- 3 (insgesamt des Rechts) für Lehrstuhl d. Rechtswissenschaft.
- 1 für Lehrst. Zoologie.

II Weitere Lehrer Stellen für

a, Lehrstuhl

insgesamt

- für Zoologie ein Professor.
- für Rechtswissenschaft ein Professor.
- für historischwissenschaft ein Oberprofessor.
- für Lehrst. Landwirtschaft ein Assistent.
- für Waldbau (der Vorsteher der Waldwissenschaft.)
- für Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaft.
- für Obst- und Gartenbau ein Gartenmeister.
- für prakt. Landwirtschaftliche Wissenschaft ein Professor.
- für Landwirtschaft ein Oberprofessor.
- für Landwirtschaft ein Assistent.

2

VII. Die Landes- und Kreis-Justiz-Verordnungen.

S. 1. 81.

Die Landes- und Kreis-Justiz-Verordnungen betreffen die Organisation der Justizverwaltung in den Provinzen und sind in der Regel durch die Landes- und Kreis-Regierungen erlassen worden.

S. 2. 82.

Die Justizministerien sind durch die Landes- und Kreis-Regierungen ernannt worden und sind für die Verwaltung der Justiz in den Provinzen verantwortlich.

S. 3. 83.

- Die Landes- und Kreis-Justiz-Verordnungen betreffen die Organisation der Justizverwaltung in den Provinzen und sind in der Regel durch die Landes- und Kreis-Regierungen erlassen worden.
1. Landes-Justiz-Verordnungen von den Landes-Regierungen erlassen.
  2. Kreis-Justiz-Verordnungen von den Kreis-Regierungen erlassen.







Professoren der Rechte, eines der Professoren der Landwirtschaft  
in der Hochschule zu Wien, haben mich, unter der  
Herrschaft d. Kaiserlichen Regierung, für die  
Anweisung der Rechte zu besorgen u. zu beschreiben, jedoch so, daß die  
Professoren der Rechte in der kaiserlichen Hochschule zu Wien (Hochsch.  
Z. K. Nr. 11. 54 u. 5; Monat J. Veranschaulichungs-Bl. Nr. 54).

Hohenheim den 8. Aug.  
1881.

Ihr Hochverehrter Herr Professor  
u. kaiserlicher Hofrath:

Prof. Dr. C. Wolff



§ 60. ad 6. golatnu: <sup>U. n. t.</sup>  
 walsen des <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 zu ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 61. bes gersigun:  
 mit 2 ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 an den ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 für die ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 An ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 62. zu ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 an ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 dass ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 63. zu ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 - ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 64. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 67. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 68. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 71. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 76. zu ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 mit ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

Handwritten note in left margin.

ad. IV. die ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

genten  
 f. des ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

By ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

ad. V. die ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

ad. VI. die ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
 + mit ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

III

§ 78. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

Handwritten note in left margin.

§ 81. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 83. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 86. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 87. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

§ 87. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>  
~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

H. 17. ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup> ~~U. n. t.~~ <sup>U. n. t.</sup>

Handwritten signature.

19.

10. 22/11 81

4: 1221.

Vorlage der Kommissionsentwürfe  
Lehr  
Revision der Bestimmungen  
des organ. Statuts von 1865

H. Akademie - Direktor von Hohenheim

Der ergebene Entwurf ist  
belehrt sich Namen der d. L. von dem  
Lehrkonvent der Akademie aufgestellt  
den Kommission der Angelegenheiten  
zur Beurteilung in Form einer An-  
arbeitung der in Folge stehenden  
Artikel 1-48 - sammt allen  
anderen Motiven - angeschlossen  
vorzulegen und bemerkt nur, daß  
in dem Entwurf die wichtigeren  
Änderungen und Zusätze durch den  
Lustreichung hervorgehoben  
sind.

Hochachtungsvoll  
Prof. Dr. Heitz

Hohenheim  
21. Nov. 1881.





3.) die portugiesische Gesellschaft Ant. Ant. Ant. Ant.  
an dem sein seine Leuten

4.) die M. Lopez von der Stadt von ...  
... an dem sein seine Leuten

Die Gesellschaft ...  
... an dem sein seine Leuten

1.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

3.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

4.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

5.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

Es werden von folgenden ...

1.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

2.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

Reparatur, ...

3.) die portugiesische ...  
... an dem sein seine Leuten

c.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

d.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

d.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

e.) die ...  
... an dem sein seine Leuten

Das ...  
... an dem sein seine Leuten

4.) die ...  
... an dem sein seine Leuten





zuerst eine Reinigungsoperation aus, welche ich schon  
vorher aus meiner Reise nach London hatte,  
gleich ich nicht stark den unvollkommenen Reinigungs-  
operationen besonderen Beachtung verleihen, die ich  
meist unter einigen Gelehrten der Veranstaltung  
den ersten Verkehr nicht erfahren.

Herr D. K. hat ihm geantwortet „die Reinigungs-  
operationen sind unvollkommen“ und hat  
meine Reise besprochen, er ist schon vor hier,  
die Reinigungs- operationen von unvollkommenen Reinigungs-  
operationen stark den Reinigungs- operationen den  
besten Reinigungs- operationen nicht erfahren zu haben.  
Die Reinigungs- operationen der ersten Reinigungs-  
operationen in London haben den ersten  
Reinigungs- operationen zu haben ist, ich ist meine Reinigungs-

die Reinigungs- operationen in London haben den ersten Reinigungs-  
operationen zu haben ist, ich ist meine Reinigungs-  
operationen zu haben ist.

Die Reinigungs- operationen in London haben den ersten Reinigungs-  
operationen zu haben ist.

Reinigungsoperationen in London

Notiz für Prof. Dunder  
zum Bergweiskau d. Naturb.

Christy

aus dem Altkau des Kassenbuchs, betreffend den H. Tot 34. Expeditionen  
des H. V. des Jahres 1870/73 abwärts.

J. 1870/73

sein Etat liegt nicht bei dem Altkau.  
Aber den <sup>Verrechnungen</sup> (Berechnungen) zum Etat ganz  
fern:

- a. Wochenscheine: 700 fl.
- b. Magazin und Anstalten: 500 "
- c. 1. Anstalten: 500 "
- d. 2. " : 400 "
- e. Fälligkeit: 260 "

Verpflichtung für Voll-  
zahlung in Anstalten  
Geld, Verpflichtungsbetrag: 340.  
Ja 2700 fl.

J. 73/75

flakt 3385 fl. (aus flakt 70/73 ist an-  
gegeben 2825. nach V. u. u.  
auf A. nur 125 fl. je flakt)

Es muss auf dem flaktbuchverzeichnisse  
auf Grund der geschickten Kopierung  
des flaktbuches:  
(mindest) a. 938 fl. 20 = 1600

Min. Bl. 20/4 J. 1261. 2 6/5 72 J. 1530.  
2 4/II 74. Jiff. 395.

b. 758 fl. 20<sup>l</sup> = 1500  
 c. 552 fl. 20. = 1000 (229.77)  
 d. 466 fl. 20. = 800 (741.77)  
 e. 300. 20. = 520,  
 f. 340. - = 582,86  
 Je ——— 3385 fl. 582,86

C. 1878/77. flut Sa. in vorerwähnt 3385 fl.

g. 1877/79. flut Sa 5500 fl. (gegen 5802,86 pro 77)  
 & gegen u auf den selb. Eintrüngen:

- a. 1600 fl.
  - b. 1300.
  - c. 1000
  - (2 bis 1/2 pro Eintrügung)
  - d. halbfitz 570
  - e. Dispositionen (einmal) 1000.
- 
- Je 5500 fl.

Samtlich wird, ob die Kapreant.  
 Oben 2 Dispositionen zum selb.  
 Eintrügung verhalten, die eine ist  
 mit <sup>1/2</sup> der Dispositionen <sup>mit</sup> All,  
 die andere mit <sup>1/2</sup> der Dispositionen

ausgef. & den alten flut den vorerwähnten  
 Perioda eintrügung verhalten worden ist,  
 oder ob regulus Dispositionen selb  
 eintrügung als schon seit 34 von V  
 die Dispositionen verhalten, Lütke bis  
 auf eintrügung Oben nicht verhalten.  
 Lütke den flut pro 81/80 auf  
 die Dispositionen <sup>alten</sup> ~~alten~~  
 Je ist abgezogen von der Disposition  
 von 2 fl. 80 fl. (1879/75 & 1875/77 : 5802,86  
 & 1881/79 : 5802 fl.) für die Abrechn-  
 ungen für den 2. Dispositionen (verhalten  
 Dispositionen seit wenigstens 19 Jahren  
 nicht ungen verhalten ist, also eintrügung  
 die flut selb. ungen verhalten, <sup>mit</sup>  
 von der Disposition pro 1879/75  
 richtig calculierten) mit 466 fl. 408



beim aufstellen über die ad 1879  
ausgegebenen Rente 5500 M.

die Rente ist nun "Lohnsteuer"  
unterworfen, die alte nicht

E. 1879/81.

die Abnahme aufstellen der "Lohn-  
steuer" ist ges. nicht.

Das. Witz des Einkommens v. Rente  
in der Einkommensteuer auf

12 pro 1879/81 ist der Einkommensteuer  
am 2. Juli 70 vorgelegt worden.

Wieder bringt auf Einkommensteuer  
vorgelegt.

F. 1880/82. Es ist nicht die Rente von 5500 M.

in Einkommensteuer nicht vorgelegt

in Einkommensteuer, aus demselben  
Lohn Rente Einkommensteuer, nicht na-  
mlich, als Einkommensteuer pro 1879/81 ist

Die Rente von 5802,86 fl. abgezinst, verbleibt  
der Staatsschatz zum 1875/77.

3000 fl. = 3142,87 fl.

300 „ = 514,29

85 „ = 145,81

---

Pa 3385 fl. = 5802,86 fl.

ausgegeben <sup>Subsidiar</sup>  
In dem Staatsschatz pro 77/79, im verbleibenden nach  
der Abrechnung zum vorigen Maler sub Titel  
34.V. von 2 Anleihen insgesamt 2, die Rente  
dieses Titels 5500 fl. beträgt, ist ein  
Prinzipalbetrag von 4627,48 fl. gegen früher  
von 796 fl. herabgesetzt, dieses Prinzipalbetrag  
hat das Ministerium zu einem bestimmten  
Zweck dem Subsidiar pro 77/79, wenigstens  
nicht der Abfließung anlaß, nicht ge-  
wünscht, sondern die frühere <sup>Prinzipal</sup> Rente  
von 796 fl. in dem Staatsschatz der Einnah-  
men eingezahlt.

Ob damit dem ganzen Subsidiar  
des Staatsschatzes die Gewährung



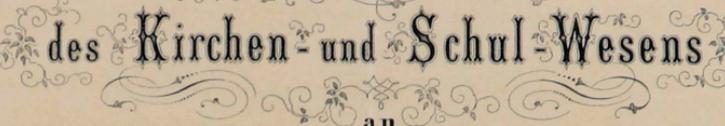
Nro 1625.

13. an d. Nov. 24/3

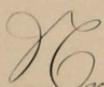
L.

Das

K. 10/5 81  
a: 530.


**Ministerium**

  
**des Kirchen- und Schul-Wesens**
  
 an

an die K. Akademie der Wissenschaften in Hohenheim.


 Versetzen die vorerwähnten Lehramtskandidaten für  
 Ihre Disziplin in Hohenheim vom 9. Dezember 1865  
 einzuweisen in vorerwähnten Punkten Modifikation,  
 wenn derselben und insbesondere vorerwähnt  
 durch die Abtretung der Vorlesungszeit nicht  
 überprüfbar die Abtretung zulassen können, wenn  
 es dem Ministerium von der Zeit zu sein, diese  
 Lehramtskandidaten zu revidieren und prüfen nach  
 zu entscheiden.

Hinsichtlich dieser vorgeschriebenen Lehramtskandidaten  
 über Modifikationen, die sich als notwendig erweisen  
 müssen können, beauftragt werden. Inbe-  
 zondere über diesen wird die mit dem Inhalt der  
 Sache von der Verantwortlichkeit der Akademie  
 in einer Verbindungsstelle des Herrn von der K.  
 Entschlossenheit für die Verbindungsstelle in deren  
 Verlauf vom 20. Dezember 1879 genehmigten Vor-  
 schläge zu Reformen, über welche vom 12. März  
 1880 unter Führung der Direktionsfunktion einer  
 Ausschussung mit dem Lehrkollegium der Akademie  
 in Hohenheim stattgefunden hat, in möglichster  
 Weise Rücksicht zu nehmen.

H. Schil.



Die Akklimatisationsart wird mir bewies.  
kocht, auf Vorarbeiten eines Autors eines  
organischer Zusammenhänge zu fertigen, deshalb  
im Laboratorium der Akademie zu versetzen.  
Der Darstellung zu bringen, und jeden für  
Kultur außer zu versetzen.

Darmit ab sich dabei mir die Kapseln  
der Spindelwirthschaft und der mit deshalb zu  
versetzen der Kapseln und für die  
(Kulturwirthschaft, Fruchtbarkeit, Kapseln  
für Kapseln der Kapselnwirthschaft (z. B. z. B.)  
Soll, ist mit dem Kapselnwirthschaft  
in Leistung der Spindelwirthschaft, Kapseln  
in geeigneter Weise zusammenzusetzen.

Die auf Grund der mir einen organ.  
ischen Zusammenhänge von Kapseln mir  
meiner Kapseln zu fertigen ist, und der  
falls mit Kapseln mir die Kapseln  
Kapselnwirthschaft mir möglich  
möglich werden sollte, so wird der Akklima-  
tionsart der Kapselnwirthschaft  
der Kapselnwirthschaft versetzen.

Stuttgart, den 7. Mai 1881.

J. J. J.

# Organisches Statut

N. 8. M. 1883.

Regl. 1883 P. 312 ff.

## Neue organische Bestimmungen für die Landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches bei technischen Fragen behufs seiner näheren Instruktion sich vorbehält, von den betreffenden Staatsbehörden, insbesondere von der Centralstelle für die Landwirtschaft, ein Gutachten einzuziehen oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich beraten zu lassen.

#### § 2.

An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, welcher zugleich ordentliches Mitglied der Centralstelle für die Landwirtschaft ist. (Vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. April 1877, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirtschaftlichen Vereins, Reg. Blatt S. 37.)

Derselbe hat die Anstalt nach Außen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber zu vertreten. Er hat für einen möglichst guten Stand derselben in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung zu sorgen.

Er verpflichtet das ganze an der Anstalt angestellte Personal und führt die Aufsicht über dasselbe mit den hieraus fließenden Befugnissen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der A. Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, Reg. Blatt S. 14), wie ihm auch die Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studierenden und Zöglingen (vgl. §§ 42 ff. 59 ff.) obliegt.

Das Nähere über die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 3.

Der Direktor wird in der Leitung der Anstalt durch einen rechts- und verwaltungsfundigen Geschäftsmann — Sekretär, nach Umständen mit den Dienst-rechten eines Kollegialassessors, — sowie durch einen landwirtschaftsfundigen Beamten — Wirtschaftsassistenten — unterstützt, deren Geschäftskreis durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt wird.

§ 4.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt wird von einem Kassier be-sorgt, welchem für die Buchführung ein eigener Buchhalter beigegeben ist.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Kassenamtspersonals wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 5.

Zur Beorgung der Kanzleigeschäfte der Anstalt sind an derselben einige Kanzleigehilfen angestellt, welche von dem Direktor im Benehmen mit dem Sekretär beziehungsweise dem Kassier vorgeschlagen und von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden.

§ 6.

Für die Handhabung der äußeren Ordnung in den Gebäulichkeiten der Anstalt und deren Zubehörden, sowie für die nächste Beaufsichtigung des häuslichen In-ventars ist ein Hausmeister angestellt, welchem zur Verrichtung seiner Verrich-tungen ein besonderer Gehilfe beigegeben ist.

Beide werden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellt und haben für ihre Dienstverrichtungen besondere Instruktionen.

§ 7.

Die allgemeine staats- und ortspolizeiliche Aufsicht an der der Gemeinde Kleinening als Teilgemeinde einverleibten Anstalt Hohenheim wird nach dem der-maligen bestehenden Ortsstatut von dem Sekretär als Gemeindevorstand und dem Haus-meistereigebilden als Ortspolizeidiener verwaltet.

§ 8.

Die Anstalt umfaßt

A. als Lehranstalten

- 1) die Akademie (§§ 9—41),
- 2) die Ackerbauschule (§§ 42—58),
- 3) die Gartenbauschule (§§ 59—73),
- 4) eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirtschaftliche Zwecke (§ 74);

B. als praktische Betriebe

- 1) die Gutswirtschaft (§§ 75—80),
- 2) die landwirtschaftlich-chemische Versuchstation (§§ 81—89),
- 3) die Samenprüfungsanstalt (§§ 90—97),
- 4) die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (§§ 98—104).

II. Die Akademie.

§ 9.

Die Akademie als höhere landwirtschaftliche Lehranstalt hat die Aufgabe, künftige Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter größerer Güter, wie auch Lehrer der Landwirtschaft durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf wissen-schaftlich auszubilden.

Außerdem bietet die Akademie künftigen Staatsbeamten des Verwaltungs und des Finanzfaches Gelegenheit sich in der Landwirtschaft und den damit zusammen-hängenden Erwerbszweigen spezielle Kenntnisse zu erwerben.

§ 10.

Der Unterricht an der Akademie begreift die Grund- und Hilfswissen-schaften sowie die Fachdisciplinen der Landwirtschaft (vgl. Beilage A.) und wird mittelst Vorlesungen, Übungen, Demonstrationen und Exkursionen in theo-retischer wie in praktischer Richtung erteilt.

§ 11.

Nach dem Lehrplane ist die Unterrichtszeit auf zwei Jahre berechnet, jedoch werden die wichtigeren Fächer je im Lauf von zwei Semestern vorgetragen.

§ 12.

Als Lehrmittel dienen:

- 1) die verschiedenen Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie, wie solche in der Beilage B. aufgeführt sind,
- 2) die mit der Anstalt verbundenen praktischen Betriebe (vgl. § 8 B.), insbesondere die Gutswirtschaft mit ihren verschiedenen Zweigen (§ 75 ff.), und außerdem
- 3) das Forstrevier (§ 105) sowie
- 4) die in Hohenheim befindliche exotische Baumschule (§ 106).

§ 13.

Für die Erteilung des Unterrichts an der Akademie ist die erforderliche Zahl von Professoren, Hilfslehrern und Assistenten angestellt.

Die dermalen an der Akademie bestehenden Lehrstellen sind in der Beilage C. angegeben.

§ 14.

In dem Lehrauftrag für die einzelnen Fächer ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Verwaltung der denselben gewidmeten Sammlungen, Laboratorien und Institute begriffen, mit der Befugnis für den einzelnen Lehrer, innerhalb des betreffenden Etatsfahes über Anschaffungen, Ausbesserungen und dergl. selbstständig zu verfügen.

Die Bibliothek der Akademie wird von dem Sekretär verwaltet.

§ 15.

Um als Studierender an die Akademie aufgenommen zu werden, wird erfordert:

- 1) in der Regel das zurückgelegte 18te Lebensjahr;
- 2) bei Soldaten, welche noch nicht selbstständig sind, Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Besuch der Akademie, andernfalls Nachweis der Selbstständigkeit;
- 3) ein Ausweis über die bisherige Laufbahn des Aufzunehmenden und, falls derselbe sich zuvor auf einer Universität oder einer ähnlichen höheren Lehranstalt befunden hat, das von der betreffenden Behörde ausgesellte Abgangszeugnis;
- 4) Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, nämlich mindestens der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst

im deutschen Heere, bei Ausländern der Nachweis einer dieser Forderung entsprechenden Schulbildung.

Dispensation hiervon kann erteilt werden, wenn der die Aufnahme Nachsuchende sich über eine zum Verständnisse der akademischen Vorträge erforderliche allgemeine Bildung, oder über eine ganz besondere fachliche (landwirtschaftliche) Schulbildung beziehungsweise eine längere landwirtschaftliche Praxis ausweist.

§ 16.

Die Aufnahme von Studierenden an die Akademie geschieht in der Regel je mit dem Anfang eines Semesters.

§ 17.

Außer den Studierenden können Personen, welchen es darum zu thun ist, sich mit der Anstalt oder einzelnen Zweigen derselben bekannt zu machen, als Hospitanten zugelassen werden, jedoch in der Regel nur auf die Dauer von 4 Wochen und nicht beim Beginn des Semesters.

§ 18.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Studierender geschieht bei der Direktion, welche bei ordnungsmäßiger Erfüllung der Bedingungen die Aufnahme verfügt, während in zweifelhaften Fällen sowie bei Dispensationen der Lehrerkonvent entscheidet.

Die Zulassung als Hospitant wird auf Anmeldung bei der Direktion von dieser verfügt, in zweifelhaften Fällen ebenfalls von dem Lehrerkonvent entschieden.

§ 19.

Für Wohnung (einschließlich Mobilien) und Bedienung der Studierenden wird von der Anstalt aus gesorgt.

Für Kost, Holz, Licht etc. hat jeder Studierende selbst zu sorgen.

§ 20.

Als Entschädigung für Wohnung und Unterricht hat jeder Studierende eine Pension zu bezahlen, wofür ihm der Zutritt zu sämtlichen Unterrichtsfächern der Akademie freisteht.

Die Nichtwürttemberger entrichten eine höhere Pension als die Württemberger. Für die Bedienung wird eine besondere Anrechnung gemacht.

Die Zahlungen sind je zu Anfang des Semesters für dasselbe an die Anstaltskasse zu leisten.

§ 21.

Wird ein Studierender ausnahmsweise erst im Laufe eines Semesters aufgenommen, so kann ihm auf Verlangen eine entsprechende Ermäßigung der Pension gemährt werden.

Eine Rückerstattung des bezahlten Pensionsgeldes findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt eines Studierenden nicht statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Studierender aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Akademie im Laufe des Semesters nachsucht, kann ihm auf Verlangen ein entsprechender Teil der Pension zurückerstattet werden.

§ 22.

An württembergische Studierende, welche bedürftig sind und sich während ihres Aufenthalts an der Akademie nach Fleiß und Betragen würdig erwiesen haben können je auf ein Semester Freistellen vergeben werden. Dabei wird ein zurückgelegter einjähriger Aufenthalt des Bewerbers an der Akademie vorausgesetzt, oder auch ein nur halbjähriger, wenn diesem ein mindestens einjähriges Studium an einer anderen akademischen Lehranstalt vorausgegangen ist, und hierüber gute Zeugnisse vorliegen.

In besonders dringenden Fällen kann außerordentlicher Weise auch sonst die Pension ganz oder teilweise nachgelassen werden.

§ 23.

Hospitanten haben für ihre Zulassung eine bestimmte Taxe an die Anstaltskasse zu entrichten, auf welche die Bestimmungen über die Pension der Studierenden analoge Anwendung finden.

§ 24.

In Absicht auf die Disciplin und die Hausordnung sind besondere Vorschriften gegeben, zu deren genauer Einhaltung jeder Neueintretende sich unter schriftlich zu verpflichten hat.

§ 25.

Die im erforderlichen Falle zur Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

1) Verweis

- a) einfacher, durch den Direktor,
- b) geschärfter, vor dem Lehrkonvent;

2) Geldbußen bis zu 20 Mk.;

3) Arrest

- a) einfacher, in verschlossenem Zimmer,
- b) geschärfter, in besonderem Gewahrsam (Karcer), je bis auf 14 Tage;

4) Entziehung des Gemüthes einer Freistelle (§ 22);

5) Bedrohung mit der Wegweisung;

6) Wirkliche Wegweisung aus der Akademie, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

§ 26.

Die Wegweisung aus der Akademie wird insbesondere verfügt

- a) wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens aus der Anstalt oder vom Unterricht,
- b) wegen hartnäckigen Ungehorsams,
- c) wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

Sie kann aber auch, ohne daß ein bestimmtes Vergehen erwiesen wäre, nach wenigstens einmaliger fruchtloser Verwarnung durch den Lehrkonvent, alsdann verfügt werden, wenn ein Studierender nach der Ueberzeugung des Lehrkonvents durch sein ganzes Verhalten ein schlimmes Beispiel gibt und dadurch einen verberblichen Einfluß auf die Mitstudierenden und den in der Anstalt herrschenden Geist übt.

§ 27.

In Disciplinarangelegenheiten der Studierenden hat der Sekretär die Untersuchung zu führen und je nach dem Ergebnisse derselben seine Anträge zu stellen.

§ 28.

Um den Studierenden Gelegenheit zu geben, in einzelnen Fächern Zeugnisse über Kenntnisse zu erlangen, werden am Ende eines jeden Semesters besondere Prüfungen — Semestralprüfungen — abgehalten.

Außer den Semestralprüfungen findet an der Akademie gegen Ende eines jeden Semesters eine landwirtschaftliche Diplomprüfung statt.

Das Nähere über diese Prüfungen bestimmen die Prüfungsordnungen.

§ 29.

Ist für die Dauer eines Studienjahres wird eine dem Gebiete der Fachwissenschaften entnommene Preisaufgabe gestellt.

Studierende, welche sich bei Lösung einer solchen ausgezeichnet haben, werden mit Preisen und Belobungen bedacht.

Das Nähere über Zuteilung von Preisen und Belobungen wird durch ein besonderes Statut festgestellt.

§ 30.

Bei seinem ordnungsmäßigen Abgang von der Akademie erhält jeder Studierende auf Verlangen ein Zeugnis über die Dauer seines Aufenthalts an derselben, über die von ihm nach den eingereichten Verzeichnissen besuchten Vorlesungen und über Betragen.

In diesem Abgangszeugnisse wird die Auszeichnung eines Studierenden durch Zuerkennung eines Preises oder einer Belobung, sowie die Erhebung der Diplomprüfung, letztere unter Hinweis auf die hierüber ausgestellte besondere Urkunde, ausdrücklich bemerkt.

Auch werden württembergische Studierende, welche sich auf erfolgreiche Lösung einer Preisaufgabe oder Erhebung der Diplomprüfung berufen können, bei Bewerbungen um ein Reisestipendium zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung besonders berücksichtigt.

§ 31.

Die unmittelbare Verwaltung der Akademie wird von dem Direktor und dem Lehrerkonvent besorgt.

§ 32.

Der Direktor hat zufolge der ihm zukommenden Aufsicht über das gesamte Lehr- Amts- und Dienstpersonal sowie über die Studierenden (vgl. § 2) alles auf den äußeren Gang des Unterrichts, die Disciplin und die ökonomische Verwaltung der Akademie Bezügliche wahrzunehmen und demgemäß, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes diesen selbstständig zu entscheiden oder vor den Lehrerkonvent zu bringen.

Zu Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studierenden kann er einfachen Verweis, Geldbuße bis zu 20 Mk. und Arrest bis zu dreimal 24 Stunden verfügen.

§ 33.

Im Falle der Verhinderung wird der Direktor in der Leitung der Akademie, wofür hierüber nicht besondere Verfügung getroffen wird, durch den dem Dienste nach ältesten in Hohenheim anwesenden Professor vertreten.

§ 34.

Der Lehrerkonvent der Akademie besteht unter dem Vorsitze des Direktors oder seines Stellvertreters aus den ordentlichen Professoren der Akademie und aus solchen weiteren Mitgliedern (Anstaltsbeamten oder anderen Lehrern der Akademie), welchen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird.

§ 35.

Die Professoren haben im Lehrerkonvent ihre Stelle vor den übrigen Mitgliedern. Im Uebrigen ordnen sich die ersteren nach dem Dienstalter, die letzteren nach der Zeit der Verleihung des Sitz- und Stimmrechts.

§ 36.

Der Lehrerkonvent wird von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder berufen; im letzteren Falle hat die Berufung desselben innerhalb acht Tagen nach gestelltem Antrage zu erfolgen.

§ 37.

Zu einem gültigen kollegialbeschlusse ist die Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 38.

Der Lehrerkonvent beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit hat der Direktor oder sein Stellvertreter, welcher sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

Der Lehrerkonvent hat

A. in allen Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Behörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dabin gehören insbesondere:

Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benützung der Hörsäle, Verfügung in Betreff der mit Studierenden auszuführenden Exkursionen, Anschaffungen für die Bibliothek,

Dispensation von den für die Aufnahme von Studierenden aufgestellten ordnungsmäßigen Bedingungen,

Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Hospitanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung einer Ermäßigung der Pension für später eingetretene, sowie einer teilweisen Rückerstattung der Pension an früher austretende Studierende,

Verfügung von schweren Strafen, nämlich: geschärfter Verweis, Arrest von mehr als dreimal 24 Stunden bis zu 14 Tagen, Entziehung des Genusses einer Freistelle, Bedrohung mit der Wegweisung, und wirkliche Wegweisung aus der Anstalt, Entscheidung über das Ergebnis der landwirtschaftlichen Diplomprüfung und Ausstellung der Diplome,

Zuerkennung von Preisen und Belobungen,

Entscheidung über die Form der herkömmlichen akademischen Feierlichkeiten.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Akademie hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Behufe durch die Direktion der vorgesetzten Behörde die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich bei

Änderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Anstalt im Ganzen (vgl. I.) und der Akademie insbesondere (vgl. II.),

Besetzung der Stellen des Sekretärs, Wirtschaftsassistenten, Kassiers, Buchhalters, Hausmeisters und Hausmeistereigebhilfen,

Modifikationen im Lehrplan der Akademie,

Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Hilfslehrer und Assistenten, sowie der Dienerstellen bei den Sammlungen der Akademie,

Errichtung und Besetzung neuer Lehrstellen, sowie Erteilung von Lehraufträgen, Veränderung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen oder Lehraufträge,

Verleihung von Sitz und Stimme im Lehrerkonvent der Akademie,

Gründung neuer Sammlungen und anderer derartiger Unterrichtsmittel,

Änderungen in Absicht auf die bestehenden Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie,

Festsetzung von Bestimmungen über die Verwaltung und Benützung der genannten Lehrmittel,

Festsetzung und Änderung der Vorschriften in Beziehung auf die Disziplin, Rekursen gegen die Disziplinarerkenntnisse des Lehrerkonvents,

allen Fragen, welche eine Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung der der Akademie dienenden Gebäulichkeiten und ihrer Zubehörden betreffen,

Verwendung der der Gesamtanstalt oder der Akademie zugefallenen Schenkungen, Festsetzung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge der Lehrer der Akademie, soweit solche an den Lehrerkonvent gelangen.

Zuteilung der Wohnungen an die Professoren der Akademie,

Erteilung von Reisekostenbeiträgen an die Lehrer der Akademie aus den hiefür bestimmten Etatsmitteln,

Feststellung der Beträge der Pension, der Hospitantentaxe und der übrigen von Studierenden in die Anstaltskasse zu leistenden Zahlungen,

Vergebung von Freistellen und Gewährung außerordentlicher Pensionsnachlässe,

Entwerfung des Hauptetats der Akademie,

Deckung außerordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, sowie Verwendung etwaiger Ueberschüsse,

Entscheidung über die Abhaltung und die Form außerordentlicher akademischer Feierlichkeiten.

§ 40.

In einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft erwünscht oder nötig erscheint, kann der Direktor oder der Lehrerkonvent zu den Beratungen des letzteren Beamte der Anstalt oder Lehrer der Akademie, jedoch ohne Stimmrecht, beiziehen.

§ 41.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents wird von dem Sekretär ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches nach jeder Sitzung von dem Direktor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Das Nähere über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents sowie die Protokollführung wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

III. Die Ackerbauschule.

§ 42.

Die Ackerbauschule in Hohenheim hat — gleich den übrigen Ackerbauschulen des Landes (in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg) — den Zweck, vornehmlich Söhnen aus dem Bauernstande Gelegenheit zu geben, unter gleichzeitigem Genusse eines angemessenen theoretischen Unterrichts, sich mit dem praktischen Betriebe einer rationellen Gutswirtschaft bekant zu machen.

§ 43.

Dieselbe ist dem Direktor der Gesamtanstalt untergeordnet, steht aber zunächst unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, welcher in der Regel der Gutswirtschaftsinspektor ist.

Seine Obliegenheiten werden durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt.

§ 44.

Der Unterricht in der Ackerbauschule ist teils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (in deutscher Sprache mit Stilübungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feldmessen und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie, Botanik und Tierheilkunde), teils ein landwirtschaftlicher, und wird sowohl durch Lehrvorträge, als auch mittelst praktischer Übungen erteilt.

§ 45.

Den theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirtschaft empfangen die Zöglinge durch den Gutswirtschaftsinspektor, welcher hierin durch einen Assistenten, den Feldverwalter, unterstützt und in Verhinderungsfällen vertreten wird.

Den Unterricht in den Hilfsfächern, mit Ausnahme der Tierheilkunde, welche von dem betreffenden Professor der Akademie gelehrt wird, giebt ein dem Stande der Volksschullehrer angehöriger, auf den Vorschlag der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannter Lehrer, der Oberlehrer, welcher zugleich die Aufsicht über die Zöglinge zu führen und eventuell den Vorstand als solchen zu vertreten hat.

In den naturwissenschaftlichen Unterricht teilen sich in geeigneter Weise nach näherer Bestimmung durch das Ministerium der Gutswirtschaftsinspektor, sein Assistent und der Oberlehrer.

Für den praktischen Unterricht haben die Zöglinge nach Anweisung sämtliche vorkommende Wirtschaftsgehefte auszuführen.

§ 46.

Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

§ 47.

Da die wirtschaftlichen Arbeiten nur einen durchschnittlichen Gesamtstand von etwa 24 Ackerbauschülern bedingen, so werden jedes Jahr 8 Zöglinge aufgenommen. Außer den ordentlichen, zu einem dreijährigen Kurse verpflichteten Zöglingen werden jedoch im Sommer über die wichtigsten Arbeitsperioden auch einige Hospitanten, welche sich in einzelnen Wirtschaftszweigen zu üben wünschen, zugelassen.

§ 48.

Bedingungen der Aufnahme für die ordentlichen Zöglinge sind:

- 1) daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) daß sie vollkommen gesund und körperlich erstarkt sind, um die verschiedenen Feldarbeiten, zu denen sie berufen sind, mit Ausdauer verrichten zu können,
- 3) daß sie im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert sind und die nötige Fähigkeit besitzen, einen einfachen und verständlichen Lehrvortrag über Landwirtschaft und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen,

4) daß sie in den Handgriffen bei den Feldarbeiten zc. den für den landüblichen Betrieb nötigen Grad von Erfahrung und Fertigkeit schon besitzen. Außerdem wird verlangt ein Zeugnis über die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, über sittlich gute Aufführung und über Vermögen.

§ 49.

Ueber die in § 48 unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Erfordernisse haben sich die Bewerber mittelst einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen, welche alljährlich auf Grund eines öffentlichen Aufrufs im Sommer in Hohenheim vorgenommen wird.

Die Aufnahme wird nach den Ergebnissen dieser Prüfung von dem Direktor verfügt.

§ 50.

Die ordentlichen Zöglinge der Ackerbauschule genießen ohne besondere Vergütung Unterricht, Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien zc., nach Umständen sogar einen Beitrag zur Kleiderausstattung, auch bei gewöhnlichen Erkrankungsfällen bis zur Dauer von 14 Tagen freie Verpflegung und für die Verrichtung sämtlicher mit dem Wirtschaftsbetriebe verbundenen Arbeiten gemeinschaftliche Beföstigung.

Die Hospitanten dagegen haben für Unterricht, Wohnung und Bett eine mäßige Vergütung an die Anstaltskasse zu entrichten.

§ 51.

Wer die Anstalt vor Beendigung der Lehrzeit verläßt oder ausgewiesen wird, ist verbunden, für die auf ihn verwendeten Kosten nach einem bestimmten Tarif Ersatz an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann derselbe ganz oder teilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§ 52.

Kleinere Abweichungen von der Ordnung hat der Oberlehrer beziehungsweise der Vorstand der Ackerbauschule, bedeutendere Verfehlungen dagegen der Direktor zu rügen, welcher auch das höchste Strafmaß — Ausweisung aus der Anstalt — verfügt.

Abteilung § 53.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge in den verschiedenen Lehrgegenständen zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters ein öffentliche Schlußprüfung statt.

§ 54.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs werden Belohnungen an die Zöglinge verteilt, deren Größe nach Verhältnis ihrer Leistungen, ihres Betragens, ihrer bei den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntnisse und der Dauer ihrer Anwesenheit an der Anstalt bestimmt wird.

§ 55.

Außerdem werden einzelne durch Fleiß, Fortschritte und Betragen ausgezeichnete Schüler mit Preisen bedacht und können dieselben mit den Schülern der übrigen Ackerbauschulen des Landes bei der von der K. Centralstelle für die Landwirtschaft vorzunehmenden Vergebung von Reise stipendien konkurrieren.

§ 56.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands und der übrigen Lehrer von dem Direktor ein Zeugnis über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 57.

Nach dem Schluß eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand über die Ergebnisse desselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§ 58.

Im Uebrigen wird wegen des Näheren auf die bestehenden besonderen organischen Bestimmungen für die Ackerbauschule in Hohenheim, sowie auf die Haus- und Schulordnung für die Zöglinge derselben verwiesen.

#### IV. Die Gartenbauschule.

##### § 59.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Männer durch angemessenen theoretischen Unterricht in Verbindung mit praktischen Übungen zu Gärtnern heranzubilden, welche die Kunstgärtnerei, die Obstbaumzucht und den landwirtschaftlichen Gartenbau verstehen.

##### § 60.

Dieselbe steht unter der Oberleitung des Direktors der Gesamtanstalt und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, welcher in der Regel der Garteninspektor ist, und dessen Obliegenheiten durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt werden.

##### § 61.

Der Unterricht an der Gartenbauschule ist theils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (in deutscher Sprache mit Stilübungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feldmessen und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie und Botanik), theils ein eigentlicher Fachunterricht (in Gartenbau, Gemüsebau mit Gemüsetreiberei, Obstbaumzucht und Obstbau, Handelsgärtnerei und Landschaftsgärtnerei) und wird sowohl theoretisch als auch mittelst praktischer Einübung bei dem mit der Schule verbundenen Gärtnereibetriebe erteilt.

##### § 62.

Den Unterricht in den Grund- und Hilfsfächern mit Ausnahme der Botanik empfangen die Gartenbauschüler gemeinschaftlich mit den Ackerbauschülern, den botanischen und Fachunterricht von dem Vorstande und einem ihm für die Handelsgärtnerei (Blumengarten) und die Beforgung des botanischen Gartens beigegebenen Institutsgärtner, der im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ist.

##### § 63.

Die Lehrzeit bei der Gartenbauschule ist dermalen auf Ein Jahr bestimmt, die Zahl der Zöglinge auf 6, so daß jährlich 6 neue Schüler eintreten können. Außerdem werden aber auch, soweit es der Raum gestattet, Hospitanten auf je drei Monate zugelassen.

##### § 64.

Wer als ordentlicher Zögling in die Gartenbauschule aufgenommen zu werden wünscht, muß

- 1) das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) vollkommen gesund und körperlich erstarkt sein, um die bei dem Gärtnereibetriebe vorkommenden Arbeiten anhaltend ausführen zu können,
- 3) im Lesen, Schreiben und Rechnen gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit haben und überdies die nötige Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Gärtnerei und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen.

Solche Bewerber, welche eine Lehrzeit in einer Gärtnerei oder an einer Ackerbauschule erstanden, oder sich sonst mit Garten- oder Weinbau beschäftigt haben, und hierüber die erforderlichen Ausweise vorlegen, werden vorzugsweise bei der Aufnahme berücksichtigt.

Außerdem wird ein Zeugnis über die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds zum Eintritt in die Anstalt, über sittlich gute Aufführung und über Vermögen verlangt.

##### § 65.

Zum Nachweise des in § 64 unter Ziff. 3 aufgeführten Erfordernisses, hat jeder Bewerber eine Aufnahmeprüfung zu ersehen, welche unter der Leitung des Direktors von dem Vorstand der Gartenbauschule in Gemeinschaft mit dem Oberlehrer der Ackerbauschule vorgenommen wird.

Die Aufnahme der Zöglinge wird von dem Direktor verfügt.

##### § 66.

Die ordentlichen Zöglinge der Gartenbauschule bezahlen kein Lehrgeld und haben überhaupt die gleichen Vergünstigungen wie die Ackerbauschüler zu genießen, wogegen sie in gleicher Weise, wie diese, gegen die ihnen gereichte Verköstigung sich allen beim Gärtnereibetriebe vorkommenden Geschäften nach Anweisung des Vorstands der Schule oder seines Stellvertreters zu unterziehen haben.

Hospitanten entrichten für die Teilnahme am Unterrichte eine mäßiges Auerium zur Anstaltskasse und haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen, wie sie auch ihre Unterrichtsbedürfnisse, Verpflegung in Krankheitsfällen u. s. w. selbst zu bestreiten haben.

§ 67.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Zöglinge haben für ihren Aufenthalt in der Anstalt nach einem bestimmten Tarif Ersatz an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann derselbe ganz oder teilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§ 68.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere von dem Direktor gerügt, welcher im erforderlichen Falle auch die Ausweisung aus der Anstalt verfügt.

§ 69.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anzuwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs wird in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters eine öffentliche Schlußprüfung vorgenommen.

§ 70.

Austretende Gartenbauschüler, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, werden mit Preisen bedacht.

§ 71.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands von dem Direktor ein Zeugnis über sittlich gute Ausführung, Fleiß und Befähigung ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 72.

Nach dem Schluß eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse desselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§ 73.

Im Uebrigen wird wegen des Näheren auf die bestehenden besonderen organischen Bestimmungen für die Gartenbauschule in Hohenheim verwiesen.

V. Die besonderen landwirtschaftlichen Lehrkurse.

§ 74.

Außer den im Bisherigen beschrieben stehenden Lehranstalten (Akademie, Ackerbauschule, Gartenbauschule) umfassen die Lehrrichtungen der Hohenheimer Gesamtanstalt, insbesondere zur Förderung der Aufgaben der Landeskultur, noch eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirtschaftliche Zwecke, z. B. die Kurse für Schäfer, die Kurse im Obstbau, die Kurse für Wagner und Schmiede u. s. w., welche theils regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, theils je nach Bedürfnis in außerordentlicher Weise zur Veranstaltung kommen.

VI. Die Gutswirtschaft.

§ 75.

Die Gutswirtschaft wird auf der von der Staatsfinanzverwaltung um das Pachtgeld überlassenen Staatsdomäne Großhohenheim betrieben.

§ 76.

Dieselbe umfaßt:

- 1) die eigentliche Wirtschaft mit Feldbau und Viehzucht,
- 2) eine vollständig eingerichtete Molkerei,
- 3) das technologische Institut (Braunweinbrennerei, Bierbrauerei, Starkefabrikation und Obsttörren),
- 4) die Obstbauschule,
- 5) das Versuchsfeld,
- 6) den Samenboden,
- 7) den Weinberg,
- 8) den Gemüse- und Blumengarten,
- 9) die Seidenzucht- und Seideabspülungsanstalt,
- 10) die Ackergeräthefabrik,
- 11) die Kunstmühle.

§ 77.

Die oberste Leitung der Wirtschaft mit der Aufsicht über das gesamte an derselben wirkende Personal (vgl. § 2) besorgt der Direktor, welcher jedoch bei den

wichtigeren wirtschaftlichen Maßregeln, insbesondere bei solchen, welche auf den Etat der Anstalt von Einfluß sind, oder dauernde Verbindlichkeiten begründen (wie Pachtverträge), zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen hat.

§ 78.

Im Falle der Verhinderung des Direktors wird derselbe in der Leitung der Wirtschaft durch einen hierfür geeigneten Professor der Akademie vertreten, welcher dazu vom Ministerium zum Voraus bestimmt wird.

§ 79.

Dem Direktor stehen bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebs zur Seite:

Die an der Akademie befindlichen zwei Professoren der Landwirtschaft, von welchen der Lehrer für den speziellen Pflanzenbau im Interesse des Lehrzwecks das Versuchsfeld selbstständig zu bewirtschaften hat,

der Professor der Tierheilkunde als Tierarzt,

der Professor der landwirtschaftlichen Technologie als Vorstand des technologischen Instituts,

der Professor der Zoologie für den Seidenzuchtbetrieb,

der Kassier mit dem Buchhalter,

der Wirtschaftsassistent,

und als eigentliche Wirtschaftsbeamte:

der Gutswirtschaftsinspektor,

der Feldverwalter,

der Hofverwalter,

der Garteninspektor,

der Instituts Gärtner.

Diese Wirtschaftsbeamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt.

§ 80.

Die bei der Gutswirtschaft und deren verschiedenen Zweigen verwendeten Arbeiter unterscheiden sich in Gefinde, Acker- und Gartenbauhäuler und Tagelöhner.

Zu ersteren gehören:

ein Dierschäfer,

ein Gehirnteufel und Kohlenwärter,

ein erster Kuhwärter und Melker (Schweizer),

ein Pferdeflecht und

eine Anzahl von Ochsenknechten, Kuhknechten, Schafknechten u. s. w.

VII. Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation.

§ 81.

Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation hat den Zweck, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Versuchen in Feld und Stall, sowie durch Aufzeichnung und Vergleichung der hierbei gemachten Beobachtungen zur Vervollkommnung der Wissenschaft und Praxis der Landwirtschaft beizutragen.

§ 82.

Die Versuchsstation bildet einen Bestandteil der Gesamtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle anderen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§ 83.

Die auszuführenden Untersuchungen und Versuche sind hauptsächlich folgender Art:

- 1) Analysen von Düngemitteln mit Bezug auf die von der Versuchsstation ausgeübte Kontrolle des Düngerhandels in Württemberg,
- 2) Untersuchungen von Futtermitteln im Interesse der Praxis und auf den Wunsch württembergischer Landwirte,
- 3) desgleichen Untersuchungen von Bodenarten,
- 4) Vegetationsversuche in Wasserkulturen und in verschiedenen Bodenarten,
- 5) Düngungsversuche auf den Feldern der Versuchsstation,
- 6) Fütterungsversuche mit landwirtschaftlichen Tieren.

§ 84.

Als Hilfsmittel für die Ausführung der Versuche dienen:

- 1) ein eigenes chemisches Laboratorium,
- 2) in den Boden eingemauerte Erdbästen für Studien über die Eigenschaften des Bodens und über das Wachstum der Pflanzen,

- 3) ein Gewächshaus für Vegetationsversuche,
- 4) ein besonderes Versuchsfeld,
- 5) Versuchsställe für Fütterungsversuche,
- 6) ein als Pferdynamometer konstruiertes Goppelwerk.

§ 85.

Die Versuchsdirigenten, als welche der Professor der Agrilkulturchemie, einer der Professoren der Landwirtschaft, und die Stationschemiker funktionieren, haben Alles, was auf die Untersuchungen und Versuche, sowie deren Ausführung sich bezieht, gemeinschaftlich zu beraten und zu beschließen, jedoch so, daß bei Stimmengleichheit dem Professor der Agrilkulturchemie die entscheidende Stimme zusteht.

§ 86.

Ueberhaupt ist unter den Versuchsdirigenten, als den eigentlichen Betriebsbeamten der Versuchstation, der Professor der Agrilkulturchemie der Vorstand der letzteren, und hat als solcher die ganze innere und äußere Geschäftsleitung mit allen davon abhängenden Folgen zu besorgen. Ihm steht der betreffende Professor der Landwirtschaft als sachverständiger Beirat zur Seite.

Die Stationschemiker, welche auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden, haben die nötigen chemischen Analysen, sowie überhaupt alle auf das Versuchswesen bezüglichen Arbeiten vorzunehmen oder zunächst zu überwachen.

§ 87.

Außerdem werden erforderlichen Falles die weiteren Lehrer der Akademie, namentlich die Professoren der Botanik, der Geologie, der Physik und der Tierheilkunde, sowie der zweite Professor der Landwirtschaft von dem Vorstand der Versuchstation eingeladen, an den Beratungen über die Versuche sich zu beteiligen und bei deren Ausführung in geeigneter Weise mitzuwirken.

§ 88.

Den Versuchsdirigenten ist ein besonderer Gehilfe (Stationsdiener) beigegeben.

§ 89.

Das Nähere über den Betrieb der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation ist durch ein besonderes Statut festgesetzt.

### VIII. Die Samenprüfungsanstalt.

§ 90.

Die Samenprüfungsanstalt hat den Zweck, den Gebrauchswert der im Handel vorkommenden landwirtschaftlichen, forstlichen und Gartenamen zu prüfen, deren Käufer gegen Benachteiligung durch Bezug unächter, unreiner, unkeimfähiger oder verfälschter Ware zu schützen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen.

§ 91.

Die Samenprüfungsanstalt bildet einen Bestandteil der Gesamtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle übrigen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§ 92.

Die von der Samenprüfungsanstalt auszuführenden Arbeiten zerfallen in:

- 1) Prüfung der Samereien auf ihren Gebrauchswert,
- 2) Anstellung von Versuchsstaaten auf dem Felde (Feldproben),
- 3) Erstattung von Berichten über das Ergebnis der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Untersuchungen,
- 4) Anlegung einer Musterammlung von Samereien der in § 90 aufgeführten Arten nebst deren im Handel vorkommenden Verunreinigungen und Verfälschungen,
- 5) Erteilung von Auskünften und gutächtlichen Äußerungen über Gegenstände, welche mit der Praxis des Samenverkehrs in Zusammenhang stehen.

§ 93.

Zur Einleitung und Durchführung der in § 92 erwähnten Arbeiten ist bestellt

- 1) ein Vorstand (§ 94) und
- 2) ein Assistent (§ 95).

§ 94.

Dem Vorstand der Samenprüfungsanstalt liegt die nächste Vertretung derselben nach Außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung ob. Das Nähere hierüber bestimmt eine besondere Dienstinstruktion.

§ 95.

Dem Assistenten, welcher auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt wird,

liegt die Ausführung der Untersuchungen und sonstigen Geschäfte ob, worüber eine besondere Dienstinstruktion das Nähere bestimmt.

§ 96.

Die Samenprüfungsanstalt tritt mit Staatsbehörden, Korporationen und Vereinen, sowie mit Samenhändlern und sonstigen Privatpersonen, welche die Ausführung der in § 92 bezeichneten Arbeiten wünschen, in unmittelbare Verbindung.

§ 97.

Für die Benützung der Samenprüfungsanstalt sind mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt.

### IX. Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

§ 98.

Die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat den Zweck:

- 1) neue und wesentlich verbesserte ältere landwirtschaftliche Maschinen und Geräte eingehend in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen, und die Resultate der Prüfung zur Orientierung der Landwirte zu veröffentlichen,
- 2) über Erfindungen und Verbesserungen an die Erfinder, Fabrikanten oder Händler Gutachten abzugeben.

§ 99.

Die Geschäfte der Prüfungsanstalt besorgt eine Kommission, welche aus dem Direktor, den beiden Professoren der Landwirtschaft an der Akademie, dem Gutswirtschaftsinspektor und dem Fabrikmeister in Hohenheim, ferner aus einem Techniker, und zwei praktischen Landwirten des Landes besteht. In besonderen Fällen können auch noch weitere Professoren der Akademie beigezogen werden.

§ 100.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens ist der Kommission überlassen. Bei allen Prüfungen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 1) Die quantitative Leistungsfähigkeit der Maschinen im Verhältnis zu der aufgewendeten Zeit und Kraft,

- 2) die Qualität der Arbeit,
- 3) die Betriebskosten,
- 4) die technische Ausführung der Maschinen,
- 5) die mutmaßliche Dauerhaftigkeit.

§ 101.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, daß während derselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betrieb der Gutswirtschaft Verwendung finden, so daß erst nach längerer Arbeit ein Urteil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurteilung stattfinden.

§ 102.

Die Ergebnisse der in § 98 Ziff. 1 bezeichneten Prüfungen werden im Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft in der Form eines ausführlich motivierten Urteils veröffentlicht, die Gutachten über Erfindungen dagegen nur dem Einsender der Maschine zugestellt.

§ 103.

Die geprüften Maschinen werden in der Regel in Hohenheim oder in der Maschinenhalle der K. Centralstelle für die Landwirtschaft in Stuttgart zur Besichtigung für das landwirtschaftliche Publikum eine Zeit lang aufgestellt.

§ 104.

Die näheren Verhältnisse der Prüfungsanstalt sind in einem besonderen Statut geregelt.

### X. Das Forstrevier.

§ 105.

Zum Zwecke von Demonstrationen und Versuchen ist der Anstalt das Forstrevier Hohenheim beigegeben, dessen Verwalter an der Akademie die Vorlesungen über Forstwirtschaft hält.

## XI. Die exotische Baumschule.

§ 106.

Weiter dient dem Zweck von Demonstrationen die exotische Baumschule, welche als Teil der Ausstattung der K. Zivilliste unter der Verwaltung der K. Bau- und Gartendirektion steht.

## XII. Schlußbestimmungen.

§ 107.

Da die Anstalt in Hohenheim mit ihren im Bisberigen näher beschriebenen Bestandteilen, insbesondere mit der Gutswirtschaft, der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, nicht bloß Lehrzwecken, sondern zugleich auch allgemeinen Landeskulturzwecken zu dienen hat, so wird die Direktion bei der ihr zukommenden Leitung der Anstalt hierauf in jeder möglichen Weise geeignete Rücksicht nehmen, und namentlich auch etwaigen Wünschen, welche diesfalls von den mit der Pflege der Landeskultur betrauten Staatsbehörden an sie gestellt, oder aus dem Kreise der praktischen Landwirte an sie gebracht werden, in jeder thunlichen Weise entgegenkommen.

§ 108.

Ueber die Ergebnisse der Leitung der gesamten Anstalt, insbesondere über den wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Zustand der unter derselben begriffenen Lehranstalten, über den Stand der Gutswirtschaft und der einzelnen zu ihr gehörigen Betriebszweige, sowie über die Thätigkeit und die Erfolge der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat der Direktor alljährlich im Herbst einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beischluß der betreffenden speziellen Nachweise, insbesondere der auf die Verwaltung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule bezüglichen besonderen Rechenschaftsberichte (vgl. §§ 57 und 72), an das vorgelegte Ministerium zu erstatten.

§ 109.

Außerdem behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen

vornehmen und sich über den Erfund derselben von der Visitationskommission einen umfassenden Vortrag erstatten zu lassen.

## Beilagen.

### Beilage A.

(Zu § 10: Lehrfächer der Akademie.)

#### I. Landwirtschaftliche Fächer.

- A. Geschichte und Litteratur der Landwirtschaft.
- B. Produktionslehre:
  - Allgemeine Pflanzenproduktionslehre, einschließlich der Lehre von der Urbarmachung und Drainage,
  - Landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde,
  - Spezielle Pflanzenproduktionslehre,
    - In besonderem Vortrag:
      - Hopfen- und Tabaksbau,
      - Weinbau,
      - Obstbau,
      - Gemüsebau.
  - Allgemeine Tierproduktionslehre,
    - Pferdezucht,
    - Lehre vom Exterieur des Pferdes,
    - Rinderzucht,
    - Schafzucht,
    - Wollkunde,
    - Kleinviehzucht,
    - Seidenzucht,
    - Bienenzucht,
- C. Wirtschaftslehre:
  - Landwirtschaftliche Betriebslehre,

- Landwirtschaftliche Taxationslehre mit Uebungen im Entwerfen von Gutswirtschaftsplanen,  
Hohenheimer Gutsbetrieb,  
Landwirtschaftliche Buchhaltung,  
D. Landwirtschaftliche Technologie.

## II. Grund- und Hilfswissenschaften.

- A. Nationalökonomie.  
B. Rechtskunde.  
C. Forstliche Encyclopädie.  
Waldbau.  
D. Praktische Geometrie mit regelmäßigen Uebungen im Feldmessen und Nivellieren.  
E. Naturwissenschaften:  
Experimentalphysik,  
Meteorologie,  
Allgemeine Experimentalchemie,  
Agriturchemie,  
Landwirtschaftliche Fütterungslehre,  
Einleitung in die Geologie,  
Geologie,  
Technisch wichtige Mineralien,  
Geologische Skizze von Württemberg,  
Einleitung in die Botanik,  
Anatomie und Physiologie der Pflanzen,  
Krankheiten der Kulturpflanzen,  
Spezielle Botanik,  
Uebungen im Pflanzenbestimmen,  
Anatomie und Physiologie der Hausfaugetiere,  
Allgemeine Zoologie,  
Spezielle Zoologie,  
Anleitung zu mikroskopischen Untersuchungen.

- F. Veterinärwissenschaften:  
Arzneimittellehre,  
Pathologie und Therapie der Hausfaugetiere,  
Seuchenlehre (in besonderem Vortrag),  
Tierärztliche Geburtshilfe,  
Lehre vom Hufbeschlag.  
G. Landwirtschaftliche Hochbaukunde.

## Beilage B.

(Zu § 12: Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie.)

- Die Bibliothek,  
die Bodensammlung,  
die Düngersammlung,  
die landwirtschaftliche Modellsammlung,  
die technologische Modellsammlung,  
die Sammlung landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere von Wollen etc.,  
die forstliche Sammlung,  
das mathematisch-physikalische Kabinet,  
das mineralogische Kabinet,  
die botanischen Sammlungen,  
das zoologische Kabinet,  
die Sammlung anatomischer Präparate,  
die Sammlung für die verschiedenen Veterinärächer,  
die Sammlung für Hufbeschlagkunde,  
das chemische Laboratorium,  
das technologische Laboratorium,  
der botanische Garten.

## Beilage C.

(Zu § 13: Lehrstellen an der Akademie.)

### I. Ordentliche Professuren.

- 3 (einschließlich der Stelle des Direktors) für Landwirtschaft,

- 1 für allgemeine Chemie und landwirtschaftliche Technologie,
- 1 für Nationalökonomie,
- 1 für Physik und Mathematik,
- 1 für Agrikulturchemie,
- 1 für Geologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Veterinärwissenschaft.

## II. Weitere Lehrstellen.

### 1) Hilfslehrer:

- 1 für Zoologie und Seidenzucht,
- 1 für Rechtskunde,
- 1 für Forstencyklopädie und Waldbau,
- 1 für landwirtschaftliche Baukunde,
- 1 für Weinbau,
- 1 für Obst- und Gemüsebau,
- 1 für praktische landwirtschaftliche Uebungen,
- 1 für Bienenzucht.

### 2) Assistenten:

- 1 für Chemie,
- 1 für landwirtschaftliche Technologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Tierheilkunde. } Vorlesungsassistenten (Studierende).